

Stadt Rheinberg

Kreis Wesel



Fachbereich 61: Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt

69. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 58

- Photovoltaik-Freiflächenanlage

**„Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray -
einschließlich Rückbau der Hofanlage „Haus Heideberg“**

Entwurf

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Rückbau Hofanlage

Stand: Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	7
2	Lage des Vorhabens und derzeitiger Bestand	9
2.1	Lage des Vorhabens, Geltungsbereiche und Untersuchungsraum.....	9
2.2	Derzeitige Bestandssituation	11
2.3	Fotodokumentation.....	14
2.4	Schutzgebiete und schutzwürdige Gebiete	18
3	Rechtliche Grundlagen.....	19
3.1	Allgemeiner Artenschutz	19
3.2	Besonderer Artenschutz.....	19
3.3	Umweltschadensgesetz	21
4	Methodik und Datengrundlage	23
4.1	Methodik des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	23
4.2	Datengrundlage.....	25
5	Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten	27
5.1	Messtischblattabfrage	27
5.2	Biotop- und Fundortkataster.....	28
5.3	Daten des AK Amphibien und Reptilien NRW.....	29
5.4	Avifaunistische Kartierung aus dem Jahr 2022 (IBL 2022)	29
5.5	Begehungen zur Habitatpotenzialanalyse in 2023 und 2024	32
6	Wirkungen der Planung.....	35
6.1	Kurzbeschreibung der Darstellungen und Festsetzungen sowie des geplanten Abrisses	35
6.2	Faunistisch relevante Wirkungen	38
7	Relevanzprüfung	41
7.1	Säugetiere (Fledermäuse).....	41
7.2	Planungsrelevante Brutvögel	43
7.2.1	Gehölzgebundene Arten.....	43
7.2.2	Arten der Gewässer und Ufer	44
7.2.3	Bodenbrütende Arten der offenen Lebensräume	44
7.2.4	Gebäudebrütende Arten	45
7.3	Planungsrelevante Gast- und Rastvögel, Durchzügler.....	46
7.4	Gilden der nicht planungsrelevanten Vogelarten	46

7.5	Käfer	47
8	Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	48
8.1	Art-für-Art-Prüfungen	48
8.2	Gildenprüfung	48
8.2.1	Gehölzbrütende Arten.....	48
8.2.2	Bodenbrütende Arten offener und halboffener Flächen.....	49
8.2.3	Gebäudebrütende Arten	50
9	Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen	51
9.1	Individuenschutz für Fledermäuse	51
9.1.1	Schutz der Fledermäuse bei Arbeiten an den Gebäuden.....	52
9.1.2	Schutz der Fledermäuse bei Gehölzentnahmen	52
9.2	CEF-Maßnahmen für Fledermäuse.....	54
9.3	Individuenschutz für Brutvögel	55
9.3.1	Zeitliche Vorgaben für Gehölzfällungen /-rodungen	55
9.3.2	Zeitliche Vorgaben für bauvorbereitende Arbeiten auf offenen Flächen	56
9.3.3	Zeitliche Vorgaben für bauvorbereitende Arbeiten an den Gebäuden	57
9.4	Zusammenfassung der zeitlichen Regelungen	57
9.4.1	Zeitliche Regelungen für Gehölzarbeiten	57
9.4.2	Zeitliche Regelungen für Vegetationsentnahme im Offenland	58
9.4.3	Zeitliche Regelungen für Arbeiten an Gebäuden.....	58
9.5	Ergänzende Erläuterung zum Rückbau der ehemaligen Hofanlage/CEF-Maßnahme	58
10	Zusammenfassung.....	60
11	Quellenverzeichnis.....	62
11.1	Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.....	62
11.2	Allgemeine Literatur und Quellen	62

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets o.M. und genordet9

Abbildung 2: Geltungsbereiche/Hofanlage Haus Heideberg (Auszug aus Vermessung) o.M. und genordet 10

Abbildung 3: Luftbild des Plangebiets o.M. und genordet..... 13

Abbildung 4: Akustische Belastung im betrachteten Raum durch die BAB 57 o.M. und genordet 13

Abbildung 5: Biotopkataster LANUV o.M. und genordet 18

Abbildung 6: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015).....23

Abbildung 7: Untersuchungsraum der Brutvogelkartierung 2022 (IBL 2022) o.M. und genordet30

Abbildung 8: Biotoptypenplan mit Höhlenbaumdokumentation zur Bauleitplanung o.M.34

Abbildung 9: Rahmenkonzept PV- Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ (IBL Februar 2024) o.M. und genordet 35

Abbildung 10: 69. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 58 (IBL Februar 2024 (Entwurfassung)) o.M. und genordet36

Abbildung 11: Rahmenkonzept mit Fokus auf „Haus Heideberg“ mit Markierung der rückzubauenden Gebäude/Nebenanlagen, Mauern usw. auf Grundlage der Vermessung (IBL 2024) o.M. und genordet 38

Abbildung 12: One-Way-Pass für Fledermäuse..... 53

Abbildung 13: Beispiel für ein Mini-Bat-Condo, Quelle: www.batmanagement.com..... 55

Abbildung 14: Lage Bat-Condo (Auszug Rahmenkonzept zur Bauleitplanung) (IBL 2024) o.M. und genordet59

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten des MTB-Quadranten 44053 "Rheinberg"	27
Tabelle 2:	Artenliste Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler	31
Tabelle 3:	Ergebnis der Höhlenbaumerfassung vom 19.01.2024	33
Tabelle 4:	Quartiernutzung der Fledermausarten.....	41
Tabelle 5:	Phänologie der im Raum vorkommenden Fledermausarten	51
Tabelle 6:	Brutzeiten zu berücksichtigender gehölzbrütender Vogelarten	56
Tabelle 7:	Brutzeiten zu berücksichtigender bodenbrütender Vogelarten der Feldflur.....	57
Tabelle 8:	Brutzeiten zu berücksichtigender gebäudebrütender Vogelarten.....	57

Anhang

Anhang 1: Kartierbericht zur Machbarkeitsstudie „Solarpark in Rheinberg“

Anhang 2: Artenschutz-Prüfprotokolle

Teil A – Planangaben

Teil B – Art-für-Art-Protokolle

- 1 Braunes Langohr
- 2 Zwergfledermaus
- 3 Bluthänfling
- 4 Feldlerche
- 5 Nachtigall

Bearbeitet durch:



Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG
Wolfgang Kerstan • Gregor Stanislawski • Roland Pröger

Hauptsitz:
Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers
Tel.: 02841-79050 FAX: 02841-790555
E-Mail: info@lange-planung.de

Bsc. Biologie Hannah Kurau
Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung Heidrun Elisabeth Müller
Dipl.-Ing. FH Landschaftsentwicklung Melanie van de Fliert

Moers im Juli 2023/Februar 2024

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Aufstellung der 69. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Bezeichnung „Photovoltaik-Freiflächenanlage Haus Heideberg in Rheinberg-Alpsray“ beschlossen. Anlass hierfür war ein von Rheinberger Privat-Investoren / Vorhabenträger vorgelegter Antrag mit Planung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (im Folgenden: PV-Anlage) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen um die ehemalige Hofanlage Haus Heideberg in Rheinberg-Alpsray im 500 m Korridor der BAB 57.

Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 58 mit der Bezeichnung „Photovoltaik-Freiflächenanlage Haus Heideberg in Rheinberg-Alpsray“ aufgestellt, für den ebenfalls am 13.12.2022 durch den Rat der Stadt Rheinberg der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 ist nicht identisch mit dem Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplans.

Auf Basis der erfolgten Abstimmungen ist Ziel und Zweck der 69. Änderung des Flächennutzungsplans, westlich der BAB 57 und nördlich der Alpsrayer Straße in einem Korridor entlang der BAB 57 um die ehemalige Hofanlage Haus Heideberg eine PV-Anlage im Rahmen eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung PV-Freiflächenanlage mit einer Größe von ca. 20,12 ha zu errichten. Zur Eingrünung der geplanten PV-Anlage soll entlang der BAB 57 ein Korridor als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan gesichert werden (ca. 1,12 ha).

Da konkrete Pläne zum oberirdischen Rückbau der baufälligen Gebäude, Mauern, Einbauten usw. der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg bestehen und eine Überplanung weiter Teile der Baumbestände nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel nicht möglich ist, besteht zusätzlich das Ziel, diesen Bereich ebenfalls naturnah zu entwickeln und im Flächennutzungsplan als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ca. 1,25 ha) zu sichern. Lediglich ehemals als Garten- und Wiesenflächen im Osten genutzte Bereiche mit geringem Anteil von Baumbestand und vollständiger Überdeckung mit Brombeeren sowie eine noch intakte und nutzbare Scheune sollen in das geplante Sondergebiet einbezogen werden. Die Scheune soll als Winterquartier für eine mögliche Schafbeweidung innerhalb der geplanten Solarparkflächen erhalten bleiben. In diesem Bereich sollen 15 Bäume (davon vier nach Landschaftsplan als GLB geschützte Bäume) sowie ein bereits vom Baumgutachter als abgestorben eingestuftes Baum entnommen werden.

Schließlich besteht die Zielsetzung, ca. 8,77 ha große Flächen beidseits des Bruckmannshofwegs (u. a. ca. 4,3 ha landwirtschaftliche Flächen, die nicht für eine PV-Freiflächenanlage nach Vorgabe des Trägers der Regionalplanung in Anspruch genommen werden dürfen) als Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan darzustellen. Es ist beabsichtigt, für diese Flächen eine Bepflanzung im Rahmen eines Ökokontos in die Wege zu leiten. Die Investoren / Vorhabenträger für die PV-Anlage sind auch Antragssteller für das geplante Ökokonto. Dieser Fachbeitrag umfasst auch die erforderliche artenschutzrechtliche Beurteilung zur Beantragung des Ökokontos.

Der Vorhabenträger beabsichtigt schnellstmöglich den Abriss der baufälligen Gebäude, Mauern, Einbauten usw. ehemaligen Hofanlage, um eine Gefahr für Leib und Leben auszuschließen. Eine Begehung der verfallenen Gebäude (mit Ausnahme des erwähnten Scheunengebäudes) ist aufgrund der Gefahrenlage/akute Einsturzgefährdung nicht mehr möglich.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Plangebiets für Tiere und Pflanzen ist im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASF) zu prüfen, ob durch die Planung Arten im Sinne der in NRW durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) definierten planungsrelevanten Arten betroffen sein können.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde zu den Bauleitplanverfahren erarbeitet, umfasst aber auch gezielt den Rückbau der Hofanlage „Haus Heideberg“.

2 Lage des Vorhabens und derzeitiger Bestand

2.1 Lage des Vorhabens, Geltungsbereiche und Untersuchungsraum

Das Plangebiet liegt im Westen der kreisangehörigen Stadt Rheinberg des Kreises Wesel, im Ortsteil Alpsray in einem Dreieck zwischen der BAB 57 im Osten, der Alpsrayer Straße (Gemeindestraße) im Süden und des unbefestigten Bruckmannshofswegs (Wirtschaftsweg) im Westen.

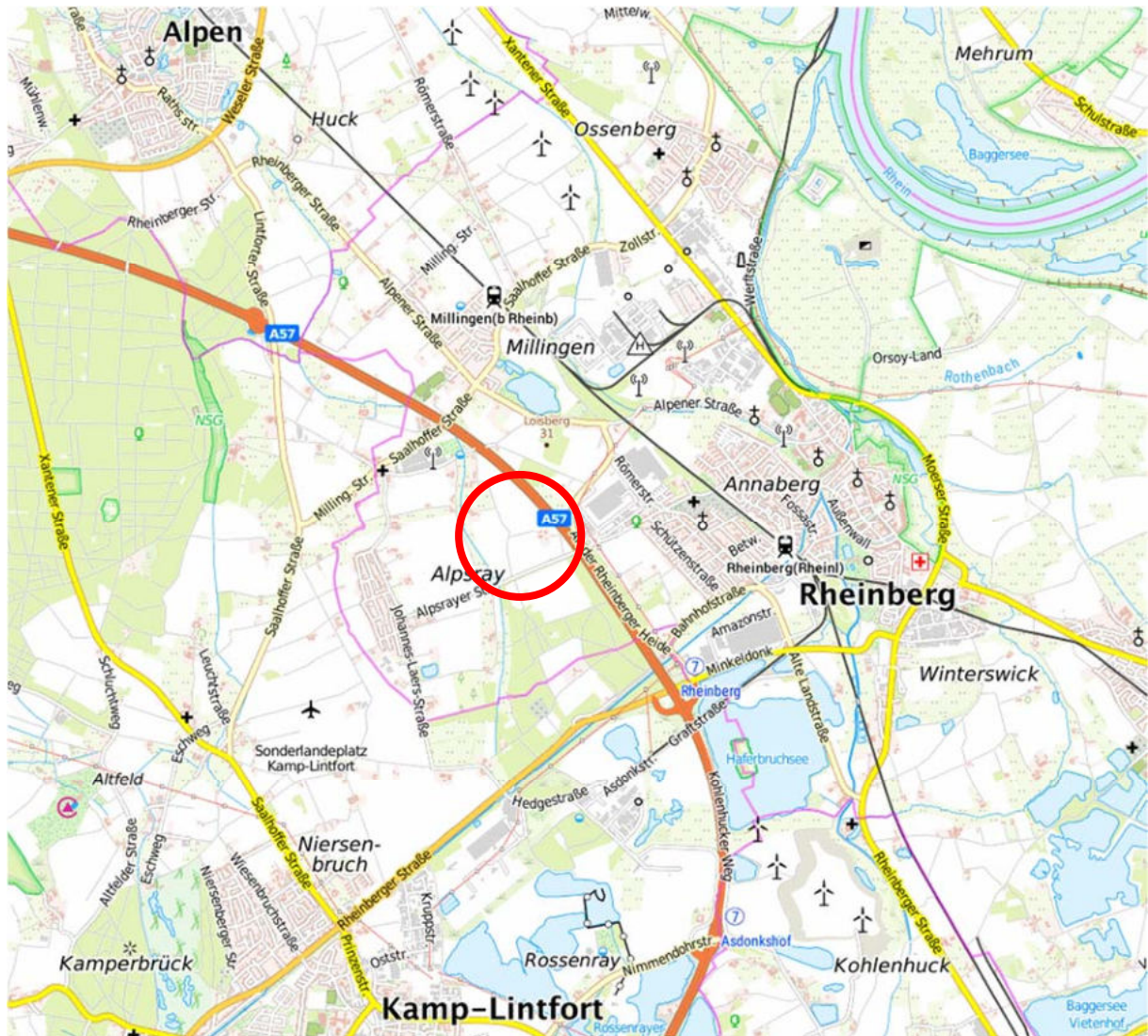


Abbildung 1: Lage des Plangebiets o.M. und genordet

(Quelle: GEOportal NRW)

Die Geltungsbereiche der 69. FNP-Änderung und des B-Plans Nr. 58 weichen voneinander ab. Während der FNP mit einer dargestellten Fläche von ca. 31,26 ha den größeren Umfang aufweist, da er die im Südwesten vorgesehene Ökokonto-Fläche einbezieht, beziehen sich die Festsetzungen des B-Plans ausschließlich auf die Bestandteile der PV-Freiflächenanlage (ca. 22,46 ha) um Haus Heideberg.



Abbildung 2: Geltungsbereiche/Hofanlage Haus Heideberg (Auszug aus Vermessung) o.M. und genordet

links oben: Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung
rechts oben: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 58

Der Untersuchungsraum (U-Raum) zur artenschutzrechtlichen Beurteilung wird so gefasst, dass alle faunistisch relevanten Wirkpfade der Planungen berücksichtigt werden können.

Unter Beachtung der Lage, der Bestands-/Nutzungssituation, der Habitatstrukturen und der zu erwartenden faunistischen Arten bzw. Artengruppen wird für den U-Raum ein relativ eng begrenzter Umgriff von ca. 100 m für an den größeren Geltungsbereich (FNP-Änderung) anschließende Flächen berücksichtigt.

Grundlegend sei hier darauf hingewiesen, dass der für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag herangezogene U-Raum nicht einer fest definierten Fläche entsprechen kann, wie sie etwa dem Umweltbericht zugrunde liegt. Vielmehr umfasst der i. d. R. größere und von Art zu Art ggf. variierende Flächen. Es werden hier zu betrachtende Wirkradien einzelartbezogen aus deren spezifischen Aktionsräumen abgeleitet.

2.2 Derzeitige Bestandssituation

Das Plangebiet ist bis auf den Bereich der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg und den Bruckmannshofweg ackerbaulich genutzt (Sommer 2023 Getreide / Triticale).

Innerhalb der Ackerflächen der geplanten PV-Anlage liegen isoliert drei Einzelbäume, davon ist einer als Naturdenkmal (Silberlinde) ausgewiesen. Bei den anderen beiden Bäumen handelt es sich um eine Stieleiche (an der heutigen Zufahrt Hofanlage vom Bruckmannshofweg) und einen Bergahorn (mit Hochsitz).

Die aufgegebene Hofanlage Haus Heideberg mit umgebenden verwilderten, überwucherten Gartenflächen und rahmenden Gehölzstrukturen wird nur noch zur Lagerung von Holz genutzt. Der Gebäudebestand ist weitgehend ruinenartig (ohne Dach, Löcher in der Dachlandschaft) bzw. in schlechtem baulichem Zustand; die umgebenden Flächen sind mit „Reststoffen“ (Paletten, Stubben, Bauschutt usw.) versehen. Lediglich das östliche Scheunengebäude ist noch nutzbar. Beim Vergleich von historischen Luftbildern (Quelle: Regionalverband Ruhr) mit aktuellen Luftbildern ist feststellbar, dass einige landwirtschaftliche Gebäude bereits vor Jahren abgetragen wurden.

Im Norden wird die Hofanlage größtenteils durch Nadelgehölze, gemischt mit Stieleichen, Rotbuchen und vereinzelt Esskastanien eingefasst. Die Nadelgehölze sind Restbestände eines ehemals nördlich der Hofanlage befindlichen kleineren Fichtenwalds, der in historischen Luftbildern bis 1939 (Quelle: Regionalverband Ruhr 1925-1930/1934-1939) erkennbar ist. Von einer ursprünglich im Nordwesten befindlichen Allee sind heute nur einzelne Restbestände (Esskastanien) vorhanden.

Südöstlich des verfallenen Wohnhauses konzentrieren sich Bestände an Esskastanien, eine Linde (vermutlich Winterlinde), Bergahorn, Stieleichen und Rotahorn. Im Südwesten entlang der Zaunanlage sind aufkommende Kirschen vorzufinden, die jedoch bereits abgängig sind. Im Südosten, im Bereich des ehemaligen Ziergartens besteht eine Reihe von vier Roteichen, eine Stieleiche sowie eine Esskastanie parallel der randlichen Sträucher. Ursprünglich zur Einfassung der Gartenflächen vorhandene Heckenstrukturen sind aufgrund „durchgewachsener“ Sträucher (vor allem Brombeere) nicht mehr als Heckenstrukturen erkennbar.

Die Hofanlage ist über eine Zufahrt von dem ca. 5 m breiten geschotterten Bruckmannshofweg mit Anbindung an die Alpsrayer Straße erschlossen. Zusätzlich bestand an der Alpsrayer Straße eine weitere Anbindung mit einem Wiesenweg Richtung Hofanlage, der östlich der

Hofanlage durch fünf Pyramiden-Pappeln markiert ist. Diese Anbindung ist aktuell zugewachsen und nicht nutzbar.

Das westlich des Bruckmannshofwegs gelegene Flurstück 512 (westlicher Teil der geplanten Ökokontoflächen) ist ebenfalls ackerbaulich genutzt (2023 ebenfalls Getreide / Triticale), aber stärker mit Einzelbäumen, Baumgruppen und Hecken gegliedert als das östliche Flurstück 395. Im Norden ist kleinflächig eine flächenhafte, durch Kleingehölze und Einzelbäume (mit Hochsitz) gegliederte Hochstaudenflur mit einem eingebetteten Wildacker vorhanden.

Die weitere Umgebung des Plangebiets ist wie folgt geprägt:

- im Westen: beidseits des Fließgewässers Heidecker Ley angrenzende Grünlandflächen innerhalb des ackerbaulich genutzten Raums mit bewirtschafteten Hofanlagen (Hermeskath, Bruckmannshof, Hornemannshof; zum Teil mit Tierhaltung) und Einzelhäuser, die über den Bruckmannshofweg im Osten und den Grabenweg im Westen erschlossen sind
- im (weiteren Norden): Fahrsicherheitszentrum Rheinberg und ein großer gewerblicher Betrieb (Fördertechnik) zwischen Saalhofer Straße (K 14) und Heydecker Straße
- im (weiteren) Osten: Siedlungsbereiche der Rheinberger Ortsteile Annaberg und Millingen sowie gewerblich geprägte Bereiche mit großflächigen Baukörpern (u. a. Messe Rheinberg, ALDI Süd Regionallager, Amazon, DHL-Paketzentrum)
- im Süden: zur Kreuzung der BAB 57 in Dammlage geführte Alpsrayer Straße mit begleitendem Gehölzbestand und südwärts angrenzende landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich geprägte Bereiche

Der beplante Bereich – insbesondere der Raum des vorgesehenen Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO-PV-F) nahe der Autobahn – ist akustisch deutlich vorbelastet. Flächendeckend liegt ein 24h-Pegel von über 60 dB(A) vor, in großen Teilen überschreitet der Pegel 65 oder sogar 70 dB(A). Selbst der Nachtpegel liegt in großen Teilen über 55 dB(A).



Abbildung 3: Luftbild des Plangebiets o.M. und genordet

(Quelle: Google Earth, Bildaufnahmedatum März 2022)

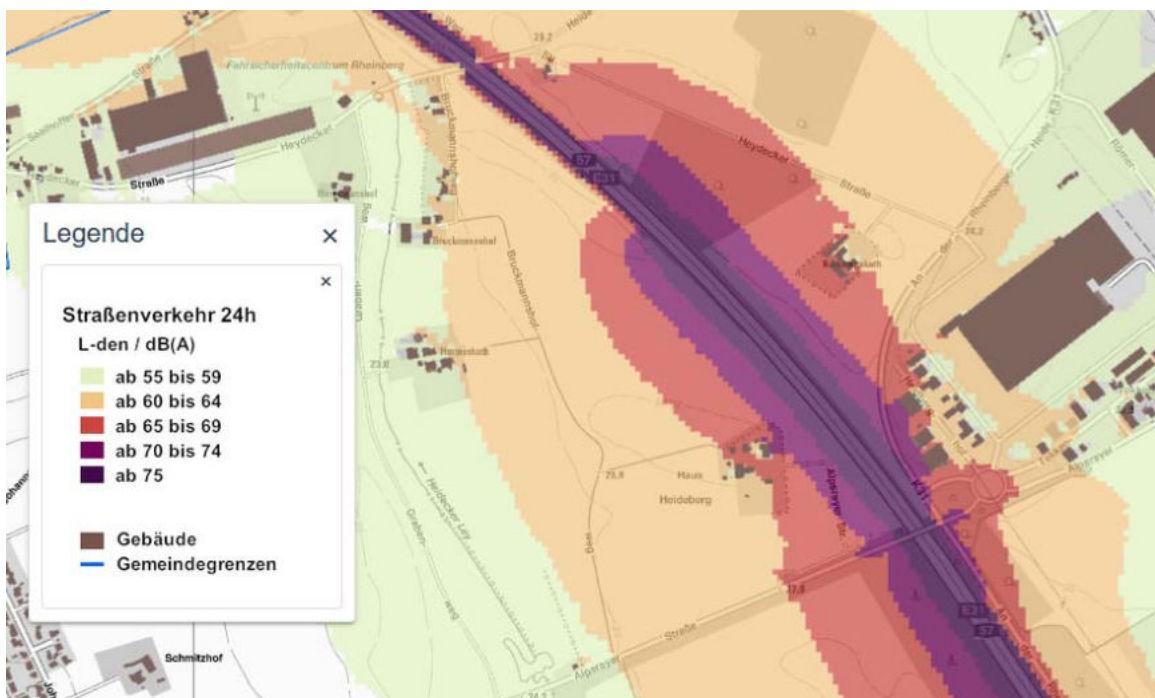


Abbildung 4: Akustische Belastung im betrachteten Raum durch die BAB 57 o.M. und genordet

(Quelle: Internetportal Umgebungslärm NRW, Stand Juli 2023)

Ein Bild der Situation vor Ort im Juni 2023 gibt die folgende Fotodokumentation.

2.3 Fotodokumentation

Die Bilder der folgenden Fotodokumentation stammen aus den Ortsbegehungen am 23.02.2023, 10.05.2023 und am 14.06.2023.



Blick über die ausgedehnten mit Wintergetreide (Triticale) bestellten Ackerflächen des Plangebiets. Die Bestände waren im Juni 2023 dichtwüchsig und schon fast erntereif. Lückige Stellen oder grasige Säume sind nicht vorhanden. Es wird bis dicht an die Wegränder und Gehölze heran angebaut, allenfalls schmale Brennnesselstreifen begleiten Hecken- und Baumbestände.



Blick von der westlichen Zufahrt zu Haus Heideberg über die Ackerfläche nach Süden. Links sind die Haus Heideberg umgebenden Gehölze sichtbar, im Hintergrund ein Einzelbaum in der Feldflur und das Straßenbegleitgrün an der Alpsprayer Straße.



Westliche Zufahrt zum Haus Heideberg vom Bruckmannshofweg aus. Am Wegrand stockt eine ausladende Stieleiche. Der Weg ist unbefestigt, weist aber nahezu keine Saumstreifen zum Acker hin auf.



Bruckmannshofweg im weiteren nördlichen Verlauf. Rechts sind die Ackerschläge des Plangebiets zu sehen, links die ebenso intensiv genutzten Pferde-Standweiden an dem vorhandenen Gehöft (Hermeskath).



Stark verfallenes Gebäude (Wirtschaftsgebäude) im südlichen Bereich des Geländes Haus Heideberg. Die Gebäude sind aufgrund des schlechten baulichen Zustands nicht gefahrlos betretbar. Eine regelmäßige Nutzung findet nicht statt.



Überall auf dem Gelände des Haus Heideberg sind Müll- und Reststoffablagerungen zu finden. Die Fläche befindet sich im Privatbesitz und ist aktuell abgesperrt und nicht zu betreten.



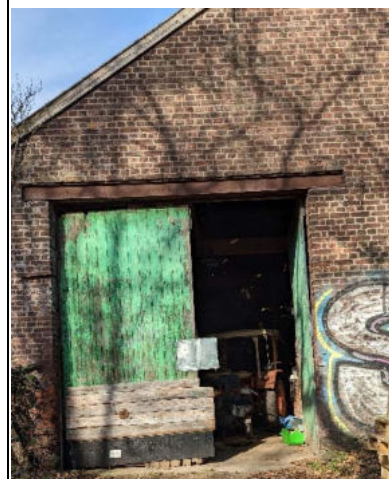
Ehemaliges, verfallenes Wohnhaus der Hofanlage (teils ohne Dach), angrenzend an das ehemalige Wirtschaftsgebäude; ebenfalls keine Bgchung möglich.

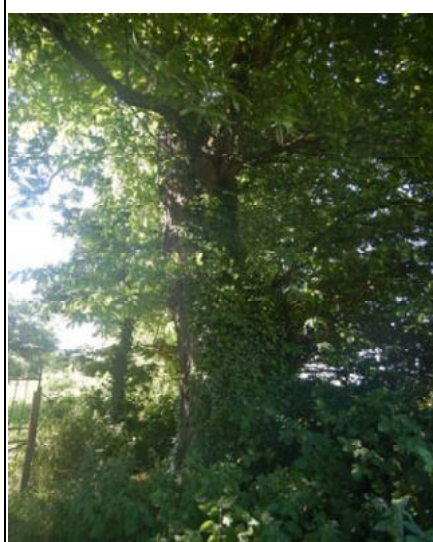


Aufgelassenes Nebengebäude nördlich des Wohnhauses mit vorlagertem Baumstammlager und Unrat



Scheunengebäude im Osten der Hofanlage (Nutzung als Lagergebäude, geplanter Erhalt, rechts Zugang zum Gebäude





Oben: Blick von der Alpsrayer Straße nach Norden auf die Silberlinde, die einzelne Stieleiche und den Gehölzmantel um Haus Heideberg.

Links: Eine sehr alte, von Efeu überwachsene Esskastanie im westlichen Bereich des Geländes Haus Heideberg. Hier bleiben die Gehölze sämtlich erhalten.



Blick auf den westlichen Gehölzrand am Haus Heideberg. Hier bleiben alle Gehölze erhalten. Einige alte Bäume sind stark geschädigt und nahezu abgestorben.








Blick in den dichten Gehölzaufwuchs, der das Gelände des Haus Heideberg in großen Teilen einnimmt. Vor allem Brennnessel- und Brombeergestrüppe erobern flächig die einstigen Gartenbereiche.



Blick von der Alpsrayer Straße nach Norden auf die Pappelreihe an der ehemaligen Hofzufahrt.



Auch im Mai 2023 war das Getreide schon dicht aufgewachsen. Die einzigen erkennbaren Lücken waren die Fahrspuren zur regelmäßigen Bewirtschaftung.

	
<p>Nicht mehr genutzte Zufahrt von der Alpsrayer Straße zum Haus Heideberg. Der Weg ist dicht mit Gras und Brennnessel zugewachsen.</p>	<p>Ebenfalls dicht aufwachsender Brennnesselsaum zwischen Ackerfläche und Gehölzrand am Haus Heideberg (östlicher Randbereich). Im Hintergrund ist das östliche Scheunengebäude zu sehen. Dies ist in der Planung als Winterquartier bei möglicher Schafhaltung vorgesehen.</p>
	
<p>Blick vom Bruckmannshofweg nach Westen auf die Ackerfläche, die dem geplanten Ökokonto zugeführt werden soll. Auch hier stand in 2023 Wintergetreide (Triticale) mit dichtem Aufwuchs.</p>	<p>Blick auf eine Weißdornhecke mit Überhältern (Steileiche) innerhalb der Ackerflur westlich des Bruckmannshofwegs. Im Rahmen der Umsetzung der Ökokontomaßnahmen bleiben alle bestehenden Gehölze auf den Flächen erhalten.</p>
	
<p>Grasweg zu der kleinflächigen Ruderalflur (meist mit Brennnesseldominanz) mit Sträuchern und einem schmalen Wildacker am Nordrand des Flurstücks 512 (westlicher Teil der geplanten Ökokontoflächen).</p>	<p>Kleingehölze und -strukturen werden hier auch jagdlich genutzt.</p>

2.4 Schutzgebiete und schutzwürdige Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von NATURA 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen.

Innerhalb des Geltungsbereichs sichert der Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg das Naturdenkmal ND 12 „Silberlinde“ (Schutzzweck: wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit; Erläuterungen: Es handelt sich um eine 26 m hohe doppelstämmige Silberlinde mit einem Stammumfang von 482 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren). Weiterhin besteht für zahlreiche Bäume der Schutzstatus Geschützter Landschaftsbestandteil nach Landschaftsplan (Bergahorn, Hainbuche, Esskastanie, Rotbuche, Stieleiche und Winterlinde).

Das schutzwürdige Biotop (Biotopkataster LANUV) BK-4405-0014 „Heydecker Ley nördlich und östlich von Alpsray“ grenzt westlich an den Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung an. Südlich der Alpsrayer Straße liegt das schutzwürdige Biotop BK-4405-039 „Waldgebiet südwestlich von Rheinberg / Annaberg“ (beide grüne Schraffur in der folgenden Abbildung).

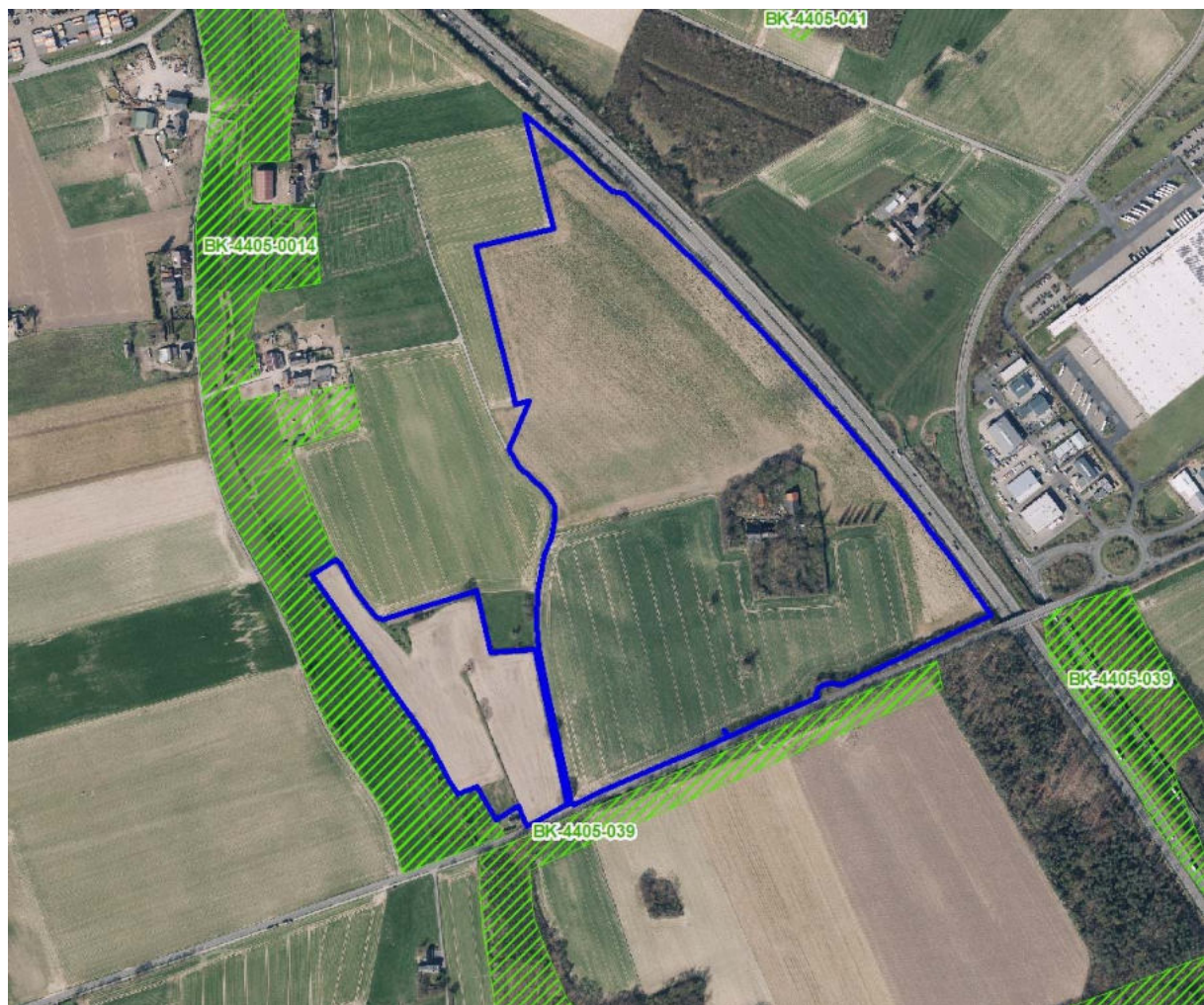


Abbildung 5: Biotopkataster LANUV o.M. und genordet

(blaue Umrandung: Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung

grüne Schraffur: schutzwürdige Biotope LANUV, Stand 12.07.2023)

3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im BNatSchG in den §§ 37-55 verankert.

Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
- den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten
- sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten (laut BArtSchV) außerhalb der europäischen Vogelarten werden nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung (LBP) berücksichtigt.

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen

vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

3.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen gestaltet § 19 BNatSchG den Begriff der Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des USchadG aus:

- (1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. [...]
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - a. Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - b. Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - a. Lebensräume der Arten, die in Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie oder in Anh. II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
 - b. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
 - c. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anh. IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten.
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln. [...]

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht verlangt, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen.

Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadensgesetz wirkungsvoll vermieden werden.

4 Methodik und Datengrundlage

4.1 Methodik des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

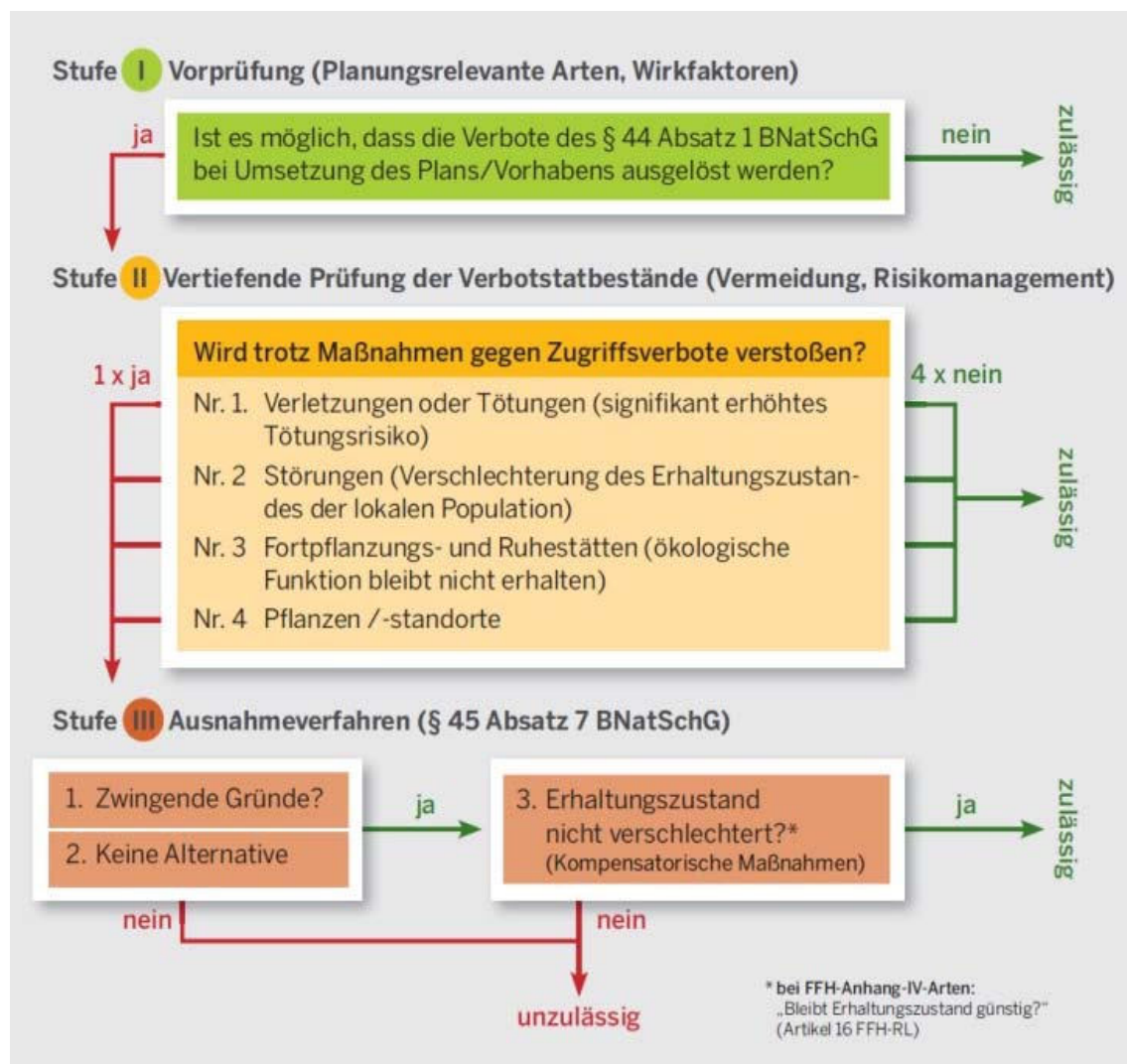


Abbildung 6: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und dem dazu vom Gesetzgeber eingefügten § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG bei Eingriffsvorhaben dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht

vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15, juris).

Unter dem Begriff der Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können "Beunruhigungen" eines Tieres verstanden werden, die sich auf die Zielsetzung des Artenschutzrechts auswirken können. Eine Störung im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes setzt daher voraus, dass bei einer am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichteten Prüfung Grund zu der Annahme besteht, dass die durch menschliches Handeln bewirkte Verhaltensänderung den Reproduktionserfolg oder die Fitness des betroffenen Individuums negativ beeinflusst (vgl. Fellenberg, NVwZ 2021, 943 (945 f.); Lau, NUR 2021, 462 (464) jeweils zu EuGH, Urteil vom 4. März 2021 – C 473/19 und C 474/19, juris). Von einer erheblichen Störung ist insbesondere dann auszugehen, wenn aus dem Vorhaben Verhaltensänderungen der Tiere resultieren, die den Reproduktionserfolg und die Überlebenschancen der lokalen Population mindern.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot). Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat artspezifisch-funktional zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt das Schädigungsverbot auch in Zeiten, in denen die Stätten momentan nicht genutzt werden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. An vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gestellt. Die Maßnahmen müssen insbesondere in zeitlicher Hinsicht so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016). Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010), die Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV / MKULNV 2010) sowie das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021).

Für die Prüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände werden zunächst durch Abschichtung die planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des geplanten Vorhabens auf Grund der Habitatstrukturen und / oder konkreter Hinweise vorkommen können. Über den unmittelbaren Eingriffsbereich hinaus einbezogen werden besonders empfindliche Arten mit größeren Aktionsradien und einer größeren Fluchtdistanz. In diesem Zuge wird die Empfindlichkeit gegenüber den in Kapitel 6 beschriebenen Wirkungen dargelegt und eine Auswahl der Arten getroffen, die einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen, d. h. bei denen Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Arten, bei denen eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht auszuschließen ist, werden im Kapitel 8.1 bzw. in den entsprechenden Protokollen im Anhang einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

Arten und Tiergruppen, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden, für die keine ernstzunehmenden Hinweise auf Vorkommen vorliegen oder für die eine anlagen-, bau- und betriebsbedingte Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann, werden keiner weiteren Prüfung mehr unterzogen.

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden, z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter (vgl. BVerwG Urt. v. 3.11.2020 – 9 A 12.19, Rn. 517). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, wird abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt.

4.2 Datengrundlage

Der ASF basiert als Kombination aus einer Kartierung der Brutvögel im Jahr 2022 und einer sogenannten "Worst Case-Analyse" im Hinblick auf mögliche weitere Vorkommen relevanter Arten auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen im Raum, ergänzt durch Ortsbegehungen zur Beurteilung der Habitatausstattung (Habitatpotenzialanalyse) im Mai und Juni 2023 sowie zum Gebäudeabriss und geplante Baumentnahmen im Januar 2024.

Es werden die nachfolgend aufgezählten Daten verwendet:

- Planungsrelevante Arten nach 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4405/3 „Rheinberg“ (LANUV NRW, Internetabfrage Januar 2024)
- Sachdaten zu den Biotopkatasterflächen (LANUV NRW, Abfrage Juli 2023)
- Fundortdaten des Fundortkatasters (LANUV NRW, Abfrage Juli 2023)
- Verbreitungskarten des AK Amphibien und Reptilien NRW (Abfrage Juli 2023)
- Übersichts-Brutvogelkartierung durch das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG aus dem Jahr 2022 (IBL 2022)

- Ortsbegehungen am 10.05.2023 und am 14.06.2023 sowie 19.01.2024

5 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten

5.1 Messtischblattabfrage

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen nach dem Jahr 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4405/3 "Rheinberg" zusammengestellt.

Die Abfrage kann über eine Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden.

Für die beiden betrachteten Geltungsbereiche und deren unmittelbare Umgebung sind folgende Lebensräume relevant:

Fließgewässer (FlieG)

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGeh)

Äcker (Aeck)

Säume, Hochstaudenfluren (Saeu)

Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)

Gebäude (Geb)

Fettwiesen und -weiden (FettW)

Abkürzungen in der Tabelle:

EHZ NRW ATL = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)

Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe

Zusatz: + abnehmend, - zunehmend

Lebensstätten: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB-Quadranten 4405/3 "Rheinberg"
(LANUV, abgefragt Januar 2024)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ NRW (ATL)	FlieG	KIGeh	Aeck	Saeu	Gaert	Geb	FettW
Säugetiere									
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G		FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na
Brutvögel									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U		(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G		(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ NRW (ATL)	FlieG	KIGeh	Aeck	Saeu	Gaert	Geb	FettW
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G	FoRu						
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-			FoRu!	FoRu			FoRu!
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-		FoRu		(FoRu)			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U		Na		(Na)	Na		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U		(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G		(FoRu)	Na	(Na)			Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)		
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	S	(FoRu)		(FoRu)				
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G		(FoRu)	Na	Na	Na		Na
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U			FoRu!	FoRu!			(FoRu)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-		Na			(Na)		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U		Na			Na		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G		(Na)		Na			(Na)
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G					(Na)	FoRu!	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G		(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	(FoRu)	FoRu!		FoRu	FoRu		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U		(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S			FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U		FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	U	Na	(Na)	(Na)	(Na)			(Na)
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	G	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	FoRu!			(FoRu)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G		Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U			Na	Na	Na	FoRu	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G		Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S			FoRu!				FoRu
Rastvögel und Durchzügler									
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	U	Ru						
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	G	Ru!						
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S	(Ru), (Na)		Ru, Na				Ru, Na
Käfer									
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	S		FoRu			(FoRu)		

5.2 Biotop- und Fundortkataster

Weder im Biotop- noch im Fundortkataster des LANUV (@Linfos) (Stand 26.01.2024) sind Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- oder Pflanzenarten innerhalb der Geltungsbereiche oder in deren Umfeld (1 km-Radius) gelistet.

Für den gesamten Messtischblattquadranten 4405/3 liegen aus dem Fundortkataster u.a. Hinweise bzw. Verortungen zu folgenden planungsrelevanten Arten vor:

- Nachtigall, Eremit: Fossa Eugeniana nördlich Kamp-Lintfort (Stand 2010)
- zahlreiche Fledermausarten, Waldkauz, Mäusebussard: Waldbereich NSG Niederkamp westlich Altfeld (Stand 2011)
- mehrere Saatkrähenkolonien: Kamp-Lintfort / Niersenbruch (Stand 2011)

Alle diese Fundorte liegen über 1 km vom betrachteten U-Raum entfernt.

5.3 Daten des AK Amphibien und Reptilien NRW

Für planungsrelevante Reptilien- und Amphibienarten sind im Verbreitungsatlas des AK Amphibien und Reptilien (2011) Daten über Vorkommen aus den Jahren bis 2006 gelistet. Diese Daten sind als veraltet anzusehen und können im vorliegenden Fachbeitrag nur sehr eingeschränkt verwendet werden.

Gemäß diesen Daten gibt es, identisch mit der Messtischblattabfrage, keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten im MTB-Q 4405/3.

Die Verbreitungskarte benennt im MTB-Q 4405/3 Vorkommen der Zauneidechse. Stand der Daten ist 2006, aus neuerer Zeit liegen keinerlei Hinweise auf die Zauneidechse in diesem Bereich vor.

Auch während der Kartierungen im Frühling / Sommer 2022 (IBL 2022) und bei den Ortsbegehungen zur Habitatpotenzialanalyse im Mai und Juni 2023 konnten keine planungsrelevanten Reptilien- und Amphibienarten innerhalb des untersuchten Geländes beobachtet werden. Nutzbare Habitatstrukturen liegen aufgrund der intensiven Ackernutzung, fehlender naturnaher Gewässer (Amphibien) und fehlender sonniger Offenbodenbiotop / Säume (Reptilien) nicht vor. Weitere externe Hinweise auf relevante Vorkommen liegen ebenfalls nicht vor.

Amphibien- und Reptilienarten werden daher im vorliegenden Fachbeitrag nicht weiter betrachtet.

5.4 Avifaunistische Kartierung aus dem Jahr 2022 (IBL 2022)

Der Kartierbericht der Brutvogelkartierung ist diesem Gutachten als Anhang 1 beigelegt.

Erfasst wurden im Zeitraum vom 30.03.2022 bis zum 22.06.2022 alle Brutvögel innerhalb des seinerzeit projektierten Geltungsbereichs (weicht geringfügig vom aktuellen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 58 ab, vgl. Abbildung 7).

Die Erfassung erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al. (2005). Es wurden sechs Begehungen in den frühen Morgenstunden durchgeführt.

Das eingezäunte und mit Gehölzen bestandene Gelände des Haus Heideberg konnte bei den Begehungen nicht betreten werden. Die Erfassung der dort brütenden Arten erfolgte daher von außen durch Umrundung dieses Bereichs. Ebenfalls nicht systematisch erfasst wurde der westlich des Bruckmannshofwegs gelegene Teilbereich des geplanten Ökokontos (Bestandteil des Geltungsbereichs der 69. FNP-Änderung).

Für die vorgenannten Bereiche werden die Ergebnisse der systematischen Kartierung und extern vorliegende Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Brutvögel unter Hinzuziehung der Habitatpotenzialanalysen aus Mai und Juni 2023 sinngemäß übertragen und verwendet. Die Erfassung wird also durch eine bereichsweise Worst-Case-Analyse ergänzt.



Abbildung 7: Untersuchungsraum der Brutvogelkartierung 2022 (IBL 2022) o.M. und genordet

Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2022 (IBL 2022) wurden folgende Vogelarten festgestellt:

Abkürzungen und Darstellungen in der Tabelle

fette Darstellung in NRW als planungsrelevant eingestufte Vogelarten

Status		Rote Liste NRW (Grüneberg et al. 2016)	
Bv	Brutvogel	1	vom Aussterben bedroht
Ng	Nahrungsgast	2	stark gefährdet
Dz	Durchzügler	3	gefährdet
Schutz		V	Vorwarnliste

§	besonders geschützt	*	ungefährdet
§§	streng geschützt	S	Schutzmaßnahmen

EHZ NRW ATL = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)

Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe

Zusatz: + abnehmend, - zunehmend

Tabelle 2: Artenliste Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler

Art	Status	Schutz	RL NRW	EHZ NRW
Brutvögel				
Amsel <i>Turdus merula</i>	Bv	§	-	G
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Bv	§	*	G
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Bv	§	*	G
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Bv	§	-	G
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Bv	§	*	G
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	Bv	§	*	G
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	Bv	§	*	G
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Bv	§	*	G
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	Bv	§	V	G
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	Bv	§	*	G
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Bv	§	*	G
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	§	*	G
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Bv	§	*	G
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	Bv	§	*	G
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	Bv	§	*	G
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Bv	§	*	G
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	Bv	§	*	G
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	Bv	§	*	G
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	§	*	G

Art	Status	Schutz	RL NRW	EHZ NRW
Nahrungsgäste				
Dohle <i>Corvus monedula</i>	Ng	§	*	G
Eichhäher <i>Garrulus glandarius</i>	Ng	§	*	G
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Ng	§	2	
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Ng	§	*	G
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	Ng	§	*	G
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	Ng	§	*	G
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	Ng	§	3	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Ng	§§	*	
Rabenkrähe <i>Corvus corone corone</i>	Ng	§	*	G
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Ng	§	3	
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	Ng	§	*	
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	Ng	§	*	G
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Ng	§	3	
Durchzügler				
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	Dz	§	1	

5.5 Begehungen zur Habitatpotenzialanalyse in 2023 und 2024

Im Rahmen der Ortsbegehungen des Geltungsbereichs im Mai und Juni 2023 sowie Januar 2024 konnten folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

- Die geplante Fläche ist derzeit als intensiv genutzte Ackerfläche mit Wintergetreide bestellt (vgl. Kapitel 2.3).
- Offene Saumstrukturen oder grasige Wegränder sind nur fragmentarisch vorhanden. Nutzbare Brut- oder Versteckplätze für Tiere bieten diese nicht.
- Horstbäume wurden nicht festgestellt.
- Westlich grenzen vor allem intensiv genutzte Pferde-Standweiden und Gehöfte an (entlang der Heidecker Ley).

- Die Gebäude der Hofanlage Haus Heideberg sind größtenteils in einem zerfallenden Zustand. Begangen werden konnte nur die zum Erhalt vorgesehene Scheune. Hinweise für Brutvogelmöglichkeiten für anspruchsvolle Gebäudebrüter konnten nicht vorgefunden werden. Die anderen zum Abriss vorgesehenen Gebäude konnten aufgrund der Gefahrenlage nur von außen begutachtet werden. Brutmöglichkeiten für anspruchsvolle Gebäudebrüter werden hier jedoch nicht vermutet.
- Alte und wertgebende Gehölzbestände befinden sich am Haus Heideberg mit Ausnahme der westlichen Esskastanienreihe nur vereinzelt
Eine Darstellung der Höhlenbäume findet sich in Tabelle 3 sowie der zugehörigen folgenden graphischen Darstellung.

Tabelle 3: Ergebnis der Höhlenbaumerfassung vom 19.01.2024

Baumnummer	Ergebnis Höhlenkontrolle	Potential
Esskastanie 3100	starker BHD, mehrere Astabbrüche ausgefault	groß
Esskastanie 3099	starker BHD, mehrere Astabbrüche ausgefault	groß
Hybridpappel 2055	Stammbruch auf 3 m, große Höhle auf 1,5 m	groß
Hybridpappel 3256	Astabbruch ausgehöhlt auf 6 m, große Höhle auf 6 m	groß
2. Hybridpappel von links in Reihe	Astabbruch auf 10 m	gering
4. Hybridpappel von links in Reihe (rechts vom Stumpf)	mehrere Astabbrüche zwischen 5 und 10 m, Höhle auf 8 m	groß
5. Hybridpappel von links in Reihe	mehrere Rindenabbrüche zwischen 5 und 10 m	mäßig
Esskastanie 2094	viele Spalten und Astabbrüche ausgehöhlt	groß
Winterlinde 3101	mehrere kleine Höhlen auf 6 bis 12 m	groß
Esskastanie 2092	kleiner Astabbruch auf 3 m	gering
Roteiche 3009	Astabbruch auf 8 m	mäßig
Esskastanie 3007	große Höhle auf 3 m, viele kleine Höhlen, Astabbrüche und Spalten ausgehöhlt	groß
Vermesseraufnahme ohne Artangabe 3006	Stumpen mit ausgehöhlten Spalten	mäßig
Esskastanie 3005	großer ausgehöhlter Astabbruch und viele ausgehöhlte Astabbrüche	groß
Esskastanie 3004	viele Spalten und Astabbrüche ausgehöhlt	groß
Esskastanie 3003	großer ausgehöhlter Astabbruch und viele ausgehöhlte Astabbrüche	groß
Bergahorn mit Hochsitz am Baum	mehrere kleine Höhlen auf 2 bis 8m, eine große Höhle auf 4 m	groß



Abbildung 8: Biotoptypenplan mit Höhlenbaumdokumentation zur Bauleitplanung o.M.

6 Wirkungen der Planung

6.1 Kurzbeschreibung der Darstellungen und Festsetzungen sowie des geplanten Abrisses

Die Inhalte der 69. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 58 sind detailliert den jeweiligen städtebaulichen Begründungen zu entnehmen.

Da die FNP-Änderung nur abstrahiert ein Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO-PV-F) und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darstellt, werden zur Beurteilung konkreter artenschutzrechtlicher Wirkpfade die Festsetzungen des B-Plans und das Rahmenkonzept zur Gesamtplanung (inklusive des konzeptionellen Entwurfs der Ökokontoflächen) zugrunde gelegt.

Das Rahmenkonzept ist Plananlage 1 zur 69. FNP-Änderung und trifft Aussagen für durch die 69. FNP-Änderung erfassten Flächen.

Im Folgenden sind nur die zur artenschutzrechtlichen Beurteilung erforderlichen Aussagen der Planwerke verkürzt wiedergegeben.





Abbildung 10: 69. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 58 (IBL Februar 2024 (Entwurfsvfassung)) o.M. und genordet

Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO PV-F)

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Flächen sind folgende Anlagen und Einrichtungen allgemein zulässig:

- aufgeständerte Photovoltaik-Anlagen in stationärer, ortsfester Bauweise
- Anlagen zur Herstellung und/oder Speicherung von Wasserstoff aus dem Strom der Photovoltaik-Freiflächenanlage

- Anlagen zur Unterbringung von Schafen als Winterquartier
- sämtliche ansonsten für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Anlagenbestandteile und technische Infrastrukturen sowie zur Sicherung notwendige Zaun- und Toranlagen

Ausnahmsweise zulässig sind:

- wasserdurchlässige Schotterrasenflächen im Zufahrtsbereich bis zum bestehenden Scheunengebäude (Winterquartier Schafe) und als Aufstellflächen für die Feuerwehr

Die Einzäunung des Sondergebiets erfolgt als Stabgitterzaun (Ausführung: 2 m Höhe, bodentief, mit Einzelöffnungen über dem Boden (0,15 x 0,15 cm) als Durchlass für ubiquitäre Kleinsäuger und bodenlebende Vogelarten).

Innerhalb des Sondergebiets wird das noch vergleichsweise intakte nordöstlich Gebäude der Hofstelle Haus Heideberg als Winterquartier für die Schafhaltung ertüchtigt. Der vor allem westlich umgebende Gehölzbestand bleibt erhalten bzw. es sind Maßnahmen zum Erhalt bzw. Entnahme abgestorbener Bäume/Bäume ohne Zukunftsprognose sowie Entwicklungsmaßnahmen formuliert. Bauwürdige Gebäude, Versiegelungen, Mauern, Einbauten usw. werden entnommen. Der östliche Rand des Gehölzbestands wird durch die Anlage einer Benjeshecke mit Totholz (anfallendes Material von den dort derzeit stockenden Pappeln und Einzelgehölzen, die entnommen werden) strukturell aufgewertet.

Die drei Einzelbäume (innerhalb der offenen Feldflur westlich des Haus Heideberg (darunter das Naturdenkmal „Silberlinde“, Bergahorn und Stieleiche als GLB) sowie eine Esskastanie als GLB im östlichen Streifen, der in das Sondergebiet einbezogen werden soll, bleiben erhalten. Es werden 16 Bäume entnommen (vier als GLB geschützte Bäume (zwei Hainbuchen, zwei Stieleichen) sowie sieben Hybridpappeln und vier Roteichen sowie eine bereits abgestorbene Weide).

Die um das geplante Sondergebiet herum vorhandenen Heckenstrukturen (Böschungen der Autobahn und Alpsrayer Straße) bleiben ebenfalls erhalten. Sie werden durch weitere Rahmenbepflanzungen im Norden, Nordwesten und Osten des SO PV-F ergänzt. Im Westen erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs (als Teil geplantes Ökokonto (s.u.)) eine weitere rahmende Eingrünung des SO PV-F, die vertraglich gesichert wird.

Flächen des geplanten Ökokontos

Westlich und östlich des Bruckmannshofwegs, von dessen Einmündung in die Alpsrayer Straße bis zur aktuell abzweigenden Zufahrt zum Haus Heideberg (letztere wird innerhalb des SO PV-F jedoch zurückgebaut), erfolgt eine Entwicklung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in zwei Teilflächen über ein Ökokonto.

Es wird insgesamt ein struktureicher Komplex aus heimischen Gehölzen, Obstwiesen, extensiven Mähwiesen sowie Kraut- und Staudensäumen entwickelt. Unmittelbar östlich der Heidecker Ley wird deren Auenzone durch temporär wasserführende Mulden und Blänken, Röhrichte und feuchte Staudensäume aufgewertet.

Das bestehende Gewässer selber wird dabei nicht beansprucht oder umgestaltet, die Entwicklungsflächen beginnen erst östlich des 10 m breiten bestehenden Grünlandsaumes.

Auch innerhalb der geplanten Ökokontoflächen bereits vorhandene Gehölze und Saumstrukturen werden nicht verändert. Es werden ausschließlich die aktuell intensiv genutzten Ackerflächen bepflanzt bzw. entwickelt.

Rückbau Hofanlage



Auf Grundlage der Vermessung sind in der Abbildung die rückzubauenden Gebäude, Mauern, Einbauten usw. bis zu einer Tiefe von maximal 0,30 m unter der maßgeblichen Geländeoberfläche in m ü. NHN der Plangrundlage des ÖbVIs mit roten X gekennzeichnet. Weiterhin ist die Entnahme von flächenhaften Versiegelungen geplant.

Abbildung 11: Rahmenkonzept mit Fokus auf „Haus Heideberg“ mit Markierung der rückzubauenden Gebäude/Nebenanlagen, Mauern usw. auf Grundlage der Vermessung (IBL 2024) o.M. und genodet

6.2 Faunistisch relevante Wirkungen

Baubedingte Wirkungen entfalten sich ausschließlich temporär durch die Bauarbeiten zur Errichtung der PV-Anlage und der zugeordneten Anlagenbestandteile.

Auch die Ökokontomaßnahmen entfalten im Rahmen der Anlage der naturnahen Strukturen baubedingte Wirkungen.

Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO PV-F) / M2 (entlang BAB 57)

- Rodung und Entfernung der Gehölzflächen / Sträucher / Bäume und Entnahme der flächigen Brombeerbestände in einem ca. 20 m breiten Streifen östlich der verbleibenden Scheune des Haus Heideberg mit Erhalt einer Esskastanie als GLB
- Herstellung eines Planums im Bereich der gerodeten Flächen
- Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung von überwiegend fremd eingebrachtem Bauschutt, Abbruchmaterialien, Holzlager und sonstigen Abfällen

- Räumung der Haus Heideberg umgebenden Ackerflächen von der aufstehenden Feldfrucht, Modulierung der Bodenoberfläche (Herstellung einer ebenen Fläche zwecks Aufstellung der Solarmodule) und Einsaat mit Regiosaatgut
- Aufbau der Solarmodule und aller damit zusammenhängenden Anlagenbestandteile und technischen Infrastrukturen
- Eingrünung der Anlage durch bereichsweise Anpflanzung von Hecken und Kleingehölzen (vgl. Darstellung im Rahmenkonzept und Festsetzungen des Bebauungsplans sowie vertragliche Sicherung für außerhalb des Geltungsbereichs gelegener westlicher Eingrünung (vgl. Ökokonto))
- Erhalt von drei Einzelbäumen in Ackerflächen (ND und GLB)
- auf die Dauer der Bauphase beschränkte Emissionen durch Maschineneinsatz während der Bauarbeiten, ggf. Störung angrenzender Lebensräume

Flächen des geplanten Ökokontos

- Räumung / Ernte der Ackerflächen von der aufstehenden Feldfrucht
- Modulierung der Bodenoberfläche (u.a. Herstellung von Blänken und Mulden an der Heidecker Ley)
- Einsaat mit Regiosaatgut, Pflanzung von Gehölzen oder Belassen der natürlichen Sukzession je nach Darstellung im Rahmenkonzept

Rückbau Hofanlage (Maßnahmenfläche M1)

- Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung von überwiegend fremd eingebrachtem Bauschutt, Abbruchmaterialien, Holzlager und sonstigen Abfällen
- Rückbau der verfallenen Gebäude, Mauern, Einbauten usw., Entsiegelungsmaßnahmen mit weitgehender Verwertung, ansonsten ordnungsgemäße Entsorgung
- Rückbau einer vorhandenen Stromleitung (Hofanlage)
- Herstellung eines Planums im Bereich der gerodeten Flächen
- auf die Dauer der Rückbauphase beschränkte Emissionen durch Maschineneinsatz während der Rückbauarbeiten, ggf. Störung angrenzender Lebensräume

Maßnahmen nach Rückbau Hofanlage (Maßnahmenfläche M1)

- Neuanlage von Benjeshecken durch Nutzung des Gehölzschnitts
- Maßnahmen der Entnahme abgestorbener Bäume / Bäume ohne Zukunftsprognose
- Entwicklung der Gehölzstreifen / Bäume mit lebensraumtypischen Gehölzen am Nord- und Nordwestrand; sukzessive Entnahme der punktuell stockenden nicht lebensraumtypischen Nadelbäume innerhalb eines Zeitraums von 5-12 Jahren
Erhalt und Entwicklung des flächigen Gehölzbewuchses und Förderung der lebensraumtypischen Gehölze bis zu einem Anteil der lebensraumtypischen Gehölze von mindestens 75 % der Fläche
- auf die Dauer der Maßnahmen beschränkte Emissionen durch Maschineneinsatz, ggf. Störung angrenzender Lebensräume

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch das bloße Vorhandensein von Bauwerken und Anlagen in der Landschaft

Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO PV-F)

- dauerhafter Verlust möglicher Habitatfläche für Tiere / Standorte für Pflanzen durch das Vorhandensein der Solarmodule und notwendiger technischer und sonstiger Infrastruktureinrichtungen und die zu erhaltende Scheune
- Abgrenzung des Sondergebiets durch das Vorhandensein eines Zaunes um den Bereich der PV-Anlage

Flächen des geplanten Ökokontos

- Erweiterung und Aufwertung von faunistischen Habitaten auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche nahezu ohne Lebensraumeignung

Flächen der rückgebauten Hofanlage

- regelmäßige, extensive Pflegemaßnahmen durch Dauerbeweidung mit Schafen während der gesamten Vegetationsperiode (01. April bis 31. Oktober eines Jahres) oder Erhaltung des Extensivgrünlands durch eine 1-2 schürige Mahd

Betriebsbedingte Wirkungen entfalten sich durch die Wartung der geplanten Solarmodule und der übrigen zugehörigen technischen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen sowie deren Nutzung, Pflege und Instandhaltung. Für die Flächen des geplanten Ökokontos sind dauerhafte Wirkungen ausschließlich der extensiven Pflege zuzuordnen.

Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO PV-F)

- regelmäßige, extensive Pflegemaßnahmen durch Dauerbeweidung mit Schafen während der gesamten Vegetationsperiode (01. April bis 31. Oktober eines Jahres) oder Erhaltung des Extensivgrünlands durch eine 1-2 schürige Mahd
- Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Personenbewegungen/ PKW- Verkehr im Bereich der Module, der Zuwegungen und der zu erhaltenden Scheune

Flächen des geplanten Ökokontos

- regelmäßige, extensive Pflegemaßnahmen zum Erhalt der offenen Bereiche (Obstwiesen, Mähwiesen, Saumstrukturen)
- Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln

Flächen der rückgebauten Hofanlage

- Es sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

7 Relevanzprüfung

Im Folgenden werden alle in Kapitel 5 aufgelisteten Arten, für die innerhalb des Untersuchungsraums Hinweise auf Vorkommen vorliegen, auf die mögliche Nutzung von Habitaten im Plangebiet hin geprüft. Für Arten, die Habitate im Plangebiet nutzen können, kann eine Betroffenheit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese Arten werden daher im Kapitel 8 im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung einzeln überprüft oder in der Gildenprüfung bearbeitet.

Für das Plangebiet und dessen Umgebung liegen aus einer eigenen Brutvogelkartierung, der Abfrage vorhandener Daten und zwei Ortsbegehungen Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Dabei handelt es sich um 1 Säugetierart (Fledermaus), 29 Brutvogelarten, 3 Rastvögel bzw. Durchzügler und eine Käferart.

Hier erfolgt nun eine Einschätzung, inwieweit das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung einen (Teil-) Lebensraum für die genannten Tierarten bieten können.

Im Plangebiet finden bereits aktuell regelmäßige anthropogen bedingte Störungen statt (ordnungsgemäße Ackerbewirtschaftung). Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch die konkrete Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden, wird vor allem darauf geachtet, ob Arten innerhalb der beanspruchten Geltungsbereiche Fortpflanzungsstätten haben können. Als essenzielles Nahrungshabitat ist die intensiv genutzte Ackerfläche nicht zu bewerten.

7.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Hinweise auf Fledermaus-Vorkommen liegen aus der Datenabfrage des Messtischblatt-Quadranten 4405/3 vor. Dort wird lediglich das Braune Langohr genannt. Da nicht flächendeckend für jeden Bereich in NRW Fledermausdaten vorliegen, ist hier davon auszugehen, dass im Raum weitere Arten vorkommen. Zumindest die Zwergfledermaus ist in NRW flächendeckend vertreten. Für das über 4 km westlich des betrachteten Untersuchungsraums gelegene bewaldete NSG „Niederkamp“ sind als weitere Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler und Raufhautfledermaus genannt (Erfassungen in 2011).

Im Folgenden werden exemplarisch als typische Vertreter der Gebäudefledermäuse und der Waldfledermäuse die Arten Zwergfledermaus und Braunes Langohr betrachtet.

Tabelle 4: Quartiernutzung der Fledermausarten

Deutscher Name	Wochenstuben	Sommerquartiere	Winterquartiere
Braunes Langohr	Baumquartiere (<i>Baumhöhlen</i>) Gebäude in Waldnähe (<i>Dachstuhl, Zapfenlöcher</i>) Fledermauskästen	wie links	Baumquartiere (<i>Baumhöhlen</i>) unterirdische Quartiere (<i>Höhlen, Stollen, Eiskeller, Bunker</i>) Holzstapel
Zwergfledermaus	Spaltenverstecke an Gebäuden (<i>Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen</i>) Baumquartiere (<i>Höhlen, Rindenspalten</i>) Nistkästen	wie links	Spaltenverstecke an Gebäuden, unterirdische Quartiere (<i>Felsspalten, Höhlen, Stollen</i>)

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern.

- Höhlenbäume mit einer Eignung als Wochenstubenquartier für Fledermäuse wurden bei den durchgeführten Geländebegehungen im Bereich der zu entnehmenden Gehölze (östlich des Haus Heideberg) vorgefunden. Es handelt sich dabei um grobborkige ältere Bäume (z. B. Esskastanien, Pappeln), bei denen abstehende Rindenstücke, Abbruchspalten und größere Höhlen vorliegen. Die Nutzung durch Fledermäuse kann demnach nicht ausgeschlossen werden.
- Im Bereich des Haus Heideberg sind mehrere, weitgehend verfallene Gebäude vorhanden. Bis auf die noch intakte Scheune im nördlichen Raum der Hofanlage ist es vorgesehen, die alten Bauwerke zurückzubauen. Die Scheune soll als Winterquartier für die Schafhaltung ertüchtigt werden. Die genaue Art der Ertüchtigung ist derzeit nicht bekannt. Eingriffe in den Gebäudebestand können grundsätzlich zu Konflikten mit Gebäudefledermäusen führen.
- Unterirdische Quartiere für Fledermäuse wie nutzbare Keller, Höhlen oder Stollen sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des gesamten U-Raums nicht vorhanden.

Es erfolgt eine weitere Betrachtung der Fledermäuse.

7.2 Planungsrelevante Brutvögel

7.2.1 Gehölzgebundene Arten

Horst- und Koloniebrüter:

Habicht, Mäusebussard, Saatkrähe, Sperber, Waldohreule

Höhlenbrüter:

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Waldkauz

- Keine der oben genannten Arten wurde bei der Brutvogelkartierung in 2022 mit einem Revier innerhalb des erfassten Bereichs nachgewiesen. Gartenrotschwanz, Mäusebussard, Saatkrähe und Star wurden als Nahrungsgäste nachgewiesen.
- Ein Nachweis von möglichen Fortpflanzungsstätten in Form von Horsten konnte bei der Begehung am 19.01.2024 nicht erbracht werden.
- Durch Vögel nutzbare Baumhöhlen wurden während der Begehung am 19.01.2024 im Bereich der beanspruchten Gehölze nachgewiesen. Für diese ist es jedoch anzunehmen, dass sie ausschließlich durch ubiquitäre Brutvogelarten genutzt werden. Planungsrelevante Höhlenbrüter wurden bei der Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen. Ähnliche Strukturen kommen ebenfalls im nahen Umfeld vor (älterer Gehölzbestand westlich von Haus Heideberg, Altbäume nahe der Heidecker Ley), werden aber durch das geplante Bauvorhaben PV-Anlage auf Grundlage der Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitpläne nicht beeinträchtigt.
- Alle oben genannten Arten, die das Plangebiet nur als Teil eines größeren Nahrungshabitats nutzen (z. B. Greifvögel), können durch das Vorhaben PV-Anlage auf Grundlage der Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitpläne nicht beeinträchtigt werden. Das Gebiet stellt keinen essenziellen Habitatbestandteil für diese dar.
- Durch die Entwicklung und spätere Flächenpflege des SO PV-F als extensives Grünland mit Schafbeweidung (alternativ extensive Mahd) und die Anlage der strukturreichen Flächen nach Planung des Ökokontos verbessern sich vielmehr die Habitatsituation und Nahrungsverfügbarkeit für die betrachteten Vogelarten im Raum deutlich.

Eine Betroffenheit aller genannten Arten kann ausgeschlossen werden.

Gebüschbrüter / Freibrüter in Bäumen:

Bluthänfling, Kuckuck, Nachtigall

- Keine der oben genannten Arten wurde bei der Brutvogelkartierung in 2022 mit einem Revier innerhalb des erfassten Bereichs nachgewiesen. Die Nachtigall wurde einmalig im Waldbereich südlich der Alpsrayer Straße gehört. Auch als Nahrungsgäste oder Durchzügler konnten die Arten im Planungsraum nicht beobachtet werden.
- Der Kuckuck ist eine sehr lärmempfindliche Art, sein kritischer Schallpegel liegt laut Garniel & Mierwald (2010) bei 58 dB(A)_{tags}. Dieser wird im gesamten betrachteten Raum überschritten. Vorkommen sind daher grundsätzlich nicht zu erwarten.
- Nachtigall und Bluthänfling sind weniger lärmempfindlich, stellen aber spezifische Ansprüche an ihre Bruthabitate. Diese scheinen auch im Bereich der Gehölze um das Haus Heideberg aktuell nicht erfüllt zu sein. Da beide Arten jährlich ihre Brutplätze

wechseln, ist es hier jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass in Zukunft Bruten am Haus Heideberg vorkommen. Dies gilt insbesondere für die Nachtigall, die bei den Kartierungen 2022 in Gehölzen südlich der Alprayer Straße gehört wurde und damit grundsätzlich im Raum vorkommt.

Eine Betroffenheit des Kuckucks kann ausgeschlossen werden.

Bluthänfling und Nachtigall werden weiter betrachtet.

Bodenbrüter in und an Gehölzen

Baumpieper

- Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt.
- Der Baumpieper wurde im Umfeld des Plangebiets bisher nicht nachgewiesen, geeignete Habitatstrukturen liegen auf der beplanten Fläche und deren direktem Umfeld auch nicht vor.

Eine Betroffenheit des Baumpiepers kann ausgeschlossen werden.

7.2.2 Arten der Gewässer und Ufer

Flussregenpfeifer, Teichrohrsänger, Uferschwalbe

- Flussregenpfeifer sind hoch spezialisierte Arten sandiger Uferbereiche. Während der Flussregenpfeifer offene Sandflächen und Sandbänke besiedelt, brütet die Uferschwalbe in selbst gegrabenen Höhlen in Steilufern und Abbruchkanten. Beide Arten kommen am Niederrhein heute vor allem in Abgrabungen vor. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Der Teichrohrsänger ist an Röhrichte in und an Gewässern gebunden. Auch diese Lebensräume kommen im Plangebiet nicht vor. Eine Entwicklung nutzbarer Lebensräume u.a. für diese Art ist im Rahmen des Ökokontos im Nahbereich der Heidecker Ley vorgesehen.

Eine Betroffenheit der genannten Arten kann ausgeschlossen werden.

7.2.3 Bodenbrütende Arten der offenen Lebensräume

Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wachtel

- Alle genannten Arten wurden bei der Kartierung in 2022 im Plangebiet weder als Brutvögel noch als Nahrungsgäste nachgewiesen. Der Steinschmätzer wurde einmalig als Durchzügler erfasst.
- Der Steinschmätzer ist in NRW nur noch als sehr seltener Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler (April/Mai und August/September) auf. Der bevorzugte Lebensraum des Steinschmätzers sind offene, weitgehend gehölzfreie Lebensräume wie Sandheiden und Ödländer. Wichtige Habitatbestandteile sind vegetationsfreie Flächen

zur Nahrungssuche, höhere Einzelstrukturen als Singwarten sowie Kaninchenbauten oder Steinhaufen als Nistplätze.

- Die anspruchsvolleren Arten strukturreicher Flächen Rebhuhn und Schwarzkehlchen finden auf den Ackerflächen des Plangebiets keine geeigneten Habitate. Saumstrukturen sind hier auch an den Wegen nahezu gar nicht vorhanden, selbst die Reste der Grasstreifen werden regelmäßig gepflegt oder bearbeitet. Das Rebhuhn ist zudem lärmempfindlich. Vorkommen können grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Letztere sind im Plangebiet nur mangelhaft ausgeprägt. Auch ist die Wachtel sehr lärmempfindlich, da sie vergleichsweise leise ruft. Laut Garniel & Mierwald (2010) liegt der kritische Schallpegel bei 52 dB(A)_{tags}. Dieser wird im gesamten betrachteten Raum überschritten. Vorkommen sind daher grundsätzlich nicht zu erwarten.
- Feldlerche und Kiebitz nutzen auch Ackerflächen als Brutstätten. Der Kiebitz benötigt weiträumig freie Flächen, die eine gewisse Bodenfeuchte aufweisen. Er ist zudem gegenüber Dauerlärm empfindlich, laut Garniel & Mierwald (2010) liegt der kritische Schallpegel bei 52 dB(A)_{tags}. Ein Vorkommen des Kiebitz kann auch zukünftig hier nicht erwartet werden. Die Feldlerche ist etwas weniger anspruchsvoll und kaum lärmempfindlich. Sowohl im Jahr der systematischen Brutvogelkartierung 2022 als auch bei den Ortsbegehungen in 2023 zeigte sich der betrachtete Raum jedoch von der Feldlerche unbesiedelt. Ursache kann die extrem strukturarme Ausprägung der intensiv genutzten Feldflur sein. Da die Feldlerche jährlich ihre Brutplätze wechselt, ist es hier jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass in Zukunft Bruten vorkommen.

Eine Betroffenheit von Kiebitz, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Wachtel kann hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Feldlerche wird weiter betrachtet.

7.2.4 Gebäudebrütende Arten

Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule, Turmfalke, Wanderfalke

- Geeignete Gebäude für Turm- und Wanderfalke liegen nicht im Plangebiet.
- Mehl- und Rauchschnalbe wurden ausschließlich als Nahrungsgäste nachgewiesen. Die Schleiereule wurde weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast erfasst. Bruten in oder an den Gebäude des Haus Heideberg sind nicht bekannt und aufgrund des Zustands der Gebäude nicht zu erwarten. Bei der Begehung des Scheunengebäudes am 19.01.2024 wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen vorgefunden. Es ist davon auszugehen, dass Brutvorkommen in oder an umgebenden Gehöften vorliegen. Diese werden jedoch nicht beansprucht. Dort brütende Tiere können das gesamte Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen.
- Alle genannten Arten, die das Plangebiet nur als Teil eines größeren Nahrungshabitats nutzen (Schwalben, Schleiereule), können durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt

werden. Das Gebiet stellt keinen essenziellen Habitatbestandteil für diese dar. Im Gegenteil wird sich durch die Ökokontomaßnahmen und die extensive Grünlandnutzung unter den Solarmodulen eine deutliche Verbesserung der Nahrungssituation einstellen.

Eine Betroffenheit der genannten Arten kann ausgeschlossen werden.

7.3 Planungsrelevante Gast- und Rastvögel, Durchzügler

Löffelente, Gänsesäger und Kiebitz sind im Rahmen der recherchierten Quellen als in NRW planungsrelevante Gastvögel bzw. Durchzügler für den untersuchten Messtischblattquadranten benannt.

- Für hochmobile, durchziehende Einzeltiere entfaltet das hier betrachtete Vorhaben keinerlei Relevanz.
- Essenzielle Habitatstrukturen für Rastvögel liegen im betrachteten Bereich nicht vor. Es sind keine Gewässer oder feuchtegeprägten Bereiche im Plangebiet vorhanden.

Eine Betroffenheit der genannten Arten kann ausgeschlossen werden.

7.4 Gilden der nicht planungsrelevanten Vogelarten

Die im Untersuchungsraum vorkommenden nicht planungsrelevanten Brutvogelarten werden nachfolgend, unterteilt in sog. „Gilden“, entsprechend ihrer übereinstimmenden ökologischen Lebensraumsprüche zusammengefasst aufgelistet.

Typische Artvorkommen der Gewässer und Ufer sind im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht oder nur sehr geringfügig (z. B. durch Berührung der Nahrungshabitate) betroffen, so dass Beeinträchtigungen dieser Vogelarten von vornherein ausgeschlossen werden können und im Rahmen der nachfolgenden Prüfungen nicht weiter betrachtet werden.

Auch für Durchzügler der ubiquitären Arten kann grundsätzlich eine relevante Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Diese werden daher im Folgenden nicht aufgeführt.

Die für die jeweiligen Gilden im Folgenden beispielhaft aufgelisteten Arten sind ubiquitäre Brutvögel und Nahrungsgäste, die bei den Erfassungen im Jahr 2022 (IBL 2022) nachgewiesen wurden.

Gehölzbrütende Arten:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

- Im Rahmen der Baufeldfreimachung zur Errichtung der Photovoltaikanlage werden im Umfeld des Haus Heideberg Gehölze (auch einzelne Höhlenbäume), Gebüsch und Brombeergestrüpp in Anspruch genommen.
- Zudem werden zur Eingrünung der Anlage Gehölzpflanzungen angelegt, die betriebsbedingt einer regelmäßigen Pflege unterzogen werden müssen.

Eine weitere Betrachtung der Gilde ist erforderlich.

Bodenbrütende Arten offener und halboffener Flächen:

Wiesenschafstelze

- Im Rahmen der Errichtung der Photovoltaikanlage, der Anlage der Eingrünung und auch der Umsetzung der Maßnahmen des Ökokontos werden intensiv bewirtschaftete Ackerflächen in Anspruch genommen.
- Brutvorkommen anspruchsloser ubiquitärer Bodenbrüter sind daher nicht grundsätzlich auszuschließen.

Eine weitere Betrachtung der Gilde ist erforderlich.

Gebäudebrütende Arten:

Bachstelze, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling

- Im Rahmen der Errichtung der Photovoltaikanlage werden Flächen im Umfeld des Haus Heideberg beansprucht. Hier müssen teils zerfallene Gebäude entnommen werden. Eine vergleichsweise gut erhaltene bestehende Scheune soll zum Winterquartier für Schafe ertüchtigt werden.
- Brutvorkommen anspruchsloser ubiquitärer Gebäudebrüter sind daher nicht grundsätzlich auszuschließen.

Eine weitere Betrachtung der Gilde ist erforderlich.

7.5 Käfer

Der Eremit besiedelt lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Von Ende Juni bis September erscheinen die Käfer, wobei die Tiere nur selten ihre Höhle verlassen. Als Brutbäume werden vor allem alte Eichen genutzt. Die Larven entwickeln sich über 3 bis 4 Jahre im Holzmulm. Der Eremit ist ausgesprochen flugträge, was eine Neubesiedlung geeigneter Lebensräume stark erschwert.

- Aktuell sind in Nordrhein-Westfalen nur 8 vereinzelte Vorkommen des Eremiten bekannt (2015). In der Messtischblattabfrage ist der Eremit für den betrachteten Quadranten benannt. Vorkommen dieser Art sind für die Fossa Eugeniana nördlich Kamp-Lintfort (Fundortkataster LANUV, Stand 2010) näher zu lokalisieren. Diese liegt etwa 1,5 km südlich des betrachteten Plangebiets.
- Alte Eichen oder andere für den Eremiten geeignete Laubbäume werden im Rahmen der betrachteten Planungen nicht beansprucht. Das Naturdenkmal „Silberlinde“ etwa wird durch die Planung ausgespart und bleibt erhalten. Auch die wertgebenden alten Gehölzbestände am Haus Heideberg bleiben erhalten.

Eine Betroffenheit des Eremiten kann ausgeschlossen werden.

8 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung wird für jene nach der Abschichtung verbleibenden Arten der Anhänge IV und II der FFH-Richtlinie sowie für die in NRW planungsrelevanten europäischen Vogelarten durchgeführt, für die Auswirkungen durch die Realisierung der vorliegenden Planung nicht ausgeschlossen werden können (sog. relevante Arten).

Die Prüfung erfolgt für die in NRW planungsrelevanten Arten einzeln mittels der Prüfprotokolle laut VV-Artenschutz NRW (MKULNV 2016). Die Protokolle für die betreffenden Arten sind dem Textanhang (Anhang 2) beigelegt. Es wird für jede in NRW planungsrelevante Art, deren Betroffenheit durch das Vorhaben prognostiziert wird, ein eigenes Prüfprotokoll erstellt. In diesem wird die Wahrscheinlichkeit einer Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Hinzuziehen geeigneter Vermeidungsmaßnahmen geprüft. Die Vermeidungsmaßnahmen sind in vollem Umfang in Kapitel 9 dargestellt. In den einzelnen Prüfprotokollen befindet sich lediglich eine verkürzte Zusammenfassung der für die Beurteilung herangezogenen Maßnahmen.

Für die in NRW nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände zusammenfassend im Rahmen einer Gildenprüfung beurteilt (siehe Kapitel 8.2).

8.1 Art-für-Art-Prüfungen

Folgende einzeln zu prüfenden Arten wurden in Kapitel 7 ermittelt:

Säugetiere (Fledermäuse):

- 1 Braunes Langohr
- 2 Zwergfledermaus

Vögel:

- 3 Bluthänfling
- 4 Feldlerche
- 5 Nachtigall

8.2 Gildenprüfung

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen besonders geschützten, jedoch in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten werden nachfolgend, unterteilt in sog. „Gilden“ (vereinfacht nach Flade 1994) entsprechend ihrer ökologischen Lebensraumansprüche, zusammengefasst geprüft. Der Erhaltungszustand der aufgeführten Arten kann mit günstig bewertet werden.

8.2.1 Gehölzbrütende Arten

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

- Es wurden als möglicherweise betroffen die planungsrelevante Gehölzbrüter Bluthänfling und Nachtigall ermittelt. Für diese wurden entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Beanspruchung von Gehölzen formuliert.

- Für die "Allerweltsarten" greifen die Maßnahmen, welche für planungsrelevante Arten derselben ökologischen Gilde im Rahmen dieses Gutachtens formuliert wurden ebenso. Mit diesen Maßnahmen sind sowohl Tötungen von Individuen als auch fitnessrelevante Störungen einzelner Brutpaare der allgemein verbreiteten Brutvogelarten zu vermeiden. Die erforderlichen Gehölzeingriffe werden im Winterhalbjahr durchgeführt, sodass es weder zum Verlust besetzter Niststätten und zum damit verbundenen Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Jungtiere) noch zur relevanten Störung von Brutpaaren kommen kann.
- Der hier vorliegende unvermeidbare Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der häufigen Vogelarten (ggf. vorhandene Nester in Gehölzen, auch Baumhöhlen) außerhalb der Brutzeiten stellt keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG). Im Umfeld der beanspruchten Gehölze sind in großem Umfang ähnliche Habitatstrukturen vorhanden. Der Eingriff in Gehölze stellt im Vergleich dazu nur einen sehr geringen Anteil der für die gehölzbrütenden Arten nutzbaren Lebensräume dar. Die hier betrachteten ubiquitären Arten sind weit verbreitet und besiedeln vielfältige im Raum vorhandene Habitate, sie sind nicht an spezielle oder seltene Sonderstrukturen gebunden. Unter Berücksichtigung der verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffe im Rahmen des Vorhabens wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Für die ubiquitären gehölzbrütenden Arten erfolgt keine weitere Art-für-Art-Prüfung.

Für die Arten tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

8.2.2 Bodenbrütende Arten offener und halboffener Flächen

Wiesenschafstelze

- Es wurde als möglicherweise betroffen die Feldlerche als planungsrelevante Brutvogelart offener Feldfluren ermittelt. Für diese wurden entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Beanspruchung von Lebensraum formuliert.
- Für die "Allerweltsarten" greifen die Maßnahmen, welche für planungsrelevante Arten derselben ökologischen Gilde im Rahmen dieses Gutachtens formuliert wurden ebenso. Mit diesen Maßnahmen (v. a. zeitliche Regelung der Beanspruchung offener Vegetation) sind sowohl Tötungen von Individuen als auch relevante Störungen einzelner Brutpaare der allgemein verbreiteten Brutvogelarten zu vermeiden.
- Der hier vorliegende unvermeidbare Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der häufigen Vogelarten (ggf. vorhandene Nester auf den Ackerflächen) außerhalb der Brutzeiten stellt keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG). Im Umfeld der beanspruchten offenen und halboffenen Bereiche innerhalb des Plangebiets sind in großem Umfang ähnliche Habitatstrukturen vorhanden. Zudem wird der Bereich des SO PV-F unter den Modulen als extensives Grünland entwickelt und ge-

pflügt, welches eine deutlich bessere Habitatfunktion aufweist, als die intensiv genutzten Ackerflächen. Auch die Flächen des geplanten Ökokontos werden mit dem Ziel der Anreicherung einer strukturarmen Landschaft mit für zahlreiche Tiere nutzbaren Habitatbestandteilen entwickelt. Die hier betrachteten ubiquitären Arten sind weit verbreitet und besiedeln vielfältige im Raum vorhandene Habitate, sie sind nicht an spezielle oder seltene Sonderstrukturen gebunden. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang voraussichtlich sogar verbessert.

Für die ubiquitären bodenbrütenden Arten erfolgt keine weitere Art-für-Art-Prüfung.

Für die Arten tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

8.2.3 Gebäudebrütende Arten

Bachstelze, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling

- Eine Gefährdung von Individuen (Eiern oder nicht mobilen Jungtieren) laut § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist möglich, wenn bei der Inanspruchnahme der abzubrechenden oder umzugestaltenden Gebäude am Haus Heideberg besetzte Niststätten während der Brutzeit entnommen werden. Es wird daher eine zeitliche Regelung formuliert, die die Beanspruchung relevanter Strukturen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit vorsieht (vgl. Kapitel 9). Damit werden die Brutvorkommen der ubiquitären Vogelarten geschützt.
- Eine artenschutzrechtlich relevante Störung (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) im Rahmen der Inanspruchnahme der abzubrechenden oder umzugestaltenden Gebäude am Haus Heideberg kann für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die lokalen Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis dazu nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft. Fitnessrelevante Störungen von Individuen (auch Gelegen oder Jungtieren) werden durch die o.g. zeitliche Regelung ebenfalls vermieden.
- Für die alljährlich neue Nester bauenden ubiquitären Brutvogelarten der Gebäude kann hier davon ausgegangen werden, dass trotz Beanspruchung weniger nutzbarer Strukturen die ökologische Funktion der Lebensstätten im Raum erhalten bleibt. Die Arten sind häufig, wenig störungsempfindlich und flexibel in ihrer Habitatwahl. Im Umfeld sind umfangreiche Bauwerke von geeigneter Ausprägung vorhanden, so dass mögliche Brutpaare durchaus ausweichen können.

Für die ubiquitären gebäudebrütenden Arten erfolgt keine weitere Art-für-Art-Prüfung.

Für die Arten tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

9 Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die erforderlichen Maßnahmen erläutert, die die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote verhindern.





9.1 Individuenschutz für Fledermäuse

Der Individuenschutz für Fledermäuse umfasst zeitliche Regelungen, die Eingriffe in von Fledermäusen während sensibler Zeiten genutzte Quartiere (Wochenstubenzeit, Winterschlaf) terminieren. Die folgende Phänologie der Arten liegt dem zugrunde:

Tabelle 5: Phänologie der im Raum vorkommenden Fledermausarten
(angepasst, nach echolot 2009)

Art	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Zwergfledermaus	WQ		aus	WS	geb	
Braunes Langohr	WQ		aus	ZQ	WS	geb

Art	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Zwergfledermaus	lak	aufl	ZQ	ein	WQ	
Braunes Langohr	lak	aufl	ZQ	ein	WQ	

	Winterquartier
	Zwischenquartier, Wanderzeiten
	Bezug der Wochenstuben
	Geburt und Jungenaufzucht

ein	Einwanderung ins Winterquartier	WS	Wochenstubenzeit
WQ	Winterquartier	geb	Geburt der Jungtiere
aus	Verlassen des Winterquartiers	lak	Laktationszeit
wan	Frühjahrs-/Herbstwanderung	aufl WS	Auflösen der Wochenstuben
ZQ	Zwischenquartier	fsch	Frühsommerschwärmphase
bz	Balz	schw	Spätsommerschwärmphase

Der Bezug der Wochenstuben ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich und vor allem abhängig von der Witterung. Etwa ab Mitte April wird mit dem Bezug der Wochenstuben gerechnet.

Die Geburt der Jungen erfolgt frühestens ab Anfang Juni. Der Zeitraum zwischen 10. Juni und 20. August ist aufgrund der Anwesenheit nicht mobiler und fluchtunfähiger Jungtiere in den Quartieren als absolute Ausschlusszeit für alle relevanten Arbeiten an potenziell nutzbaren Gebäuden zu betrachten.

Der Winterschlafbeginn beider Arten ist ebenfalls von der Witterung abhängig und kann ab Mitte November erwartet werden. Der Schlaf dauert meist etwa bis Mitte / Ende März. Ein weiterer Ausschlusszeitraum für Arbeiten an möglichen Winterquartiergebäuden ist daher der Zeitraum zwischen dem 10. November und dem 20. März eines Jahres.

9.1.1 Schutz der Fledermäuse bei Arbeiten an den Gebäuden

In den Zeiträumen 20. März bis 10. April sowie 20. August bis 10. November eines Jahres können aus Sicht des Fledermausschutzes Arbeiten an den Gebäuden durchgeführt werden (vgl. Tabelle 5).

Es müssen jedoch zusätzlich die Schutzzeiten für gebäudebrütende Vogelarten beachtet werden (siehe Kapitel 9.3.3).

Zusammenfassend sind Arbeiten an den Gebäuden damit zwischen dem 01. September und dem 10. November eines Jahres unkritisch.

Zu den Zeiten sind zwar keine Wochenstuben oder Winterquartiere besetzt, es können jedoch Einzeltiere oder kleinere Gruppen die Gebäude als Zwischenquartiere nutzen.

Abrissarbeiten in diesen Zeitfenstern sind unter Einhaltung der folgenden Maßgaben möglich:

- Grundsätzlich sind zum Schutz untergeschlüpfter Einzeltiere oder kleiner Gruppen die Arbeiten an quartierverdächtigen Stellen der Gebäude (z. B. Fassadenverkleidungen etc.) vorsichtig und wenn möglich von Hand durchzuführen.
- Hilfreich ist es auch, dass, wie heute üblich, zuerst so viel demontiert wird, dass die Tiere vom Lärm aufwachen und fliehen können, ehe die Bausubstanz eingerissen wird. Aufgrund der hier vorliegenden Gebäudesituation und der Materialtrennung bei der Entsorgung ist ein derartiges Vorgehen zum Schutz angrenzender Bauwerke und Grundstücke und aus abfalltechnischen Gründen in den meisten Fällen ohnehin vorgesehen.
- Es ist darauf zu achten, dass mögliche Ausflughöffnungen nicht mit Plane o. ä. verdeckt werden und den Tieren die Flucht unterbinden.
- Es wird nicht erwartet, dass bei den Arbeiten Tiere vorgefunden werden. Sollte dies dennoch der Fall sein (auch Einzeltiere sind geschützt), ist unverzüglich die zuständige Naturschutzbehörde zu benachrichtigen, um eine Umquartierung und den Verbleib des Tiers zu sichern.

Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich, die Abrissarbeiten außerhalb der hier vorgesehenen weniger sensiblen Zeiträume durchführen zu müssen, ist während der Arbeiten eine **ökologische Baubegleitung** vorzusehen. Da die Gebäude aufgrund ihrer akuten Einsturzgefahr nicht betreten und überprüft werden können, ist hier eine worst-case Abschätzung vorzunehmen.

9.1.2 Schutz der Fledermäuse bei Gehölzentnahmen

Am 19.01.2024 erfolgte eine Geländebegehung, vordringlich zur Überprüfung der zu entnehmenden Bäume im 20 m Streifen (ehemalige Nutz-/Ziergarten- und Wiesenflächen) der ehemaligen Hofanlage, sowie der Pappelreihe im Ostteil. Höhlenbäume wurden der Vollständigkeit halber jedoch auch für den Rest des Baumbestandes dokumentiert.

Von Fledermäusen nutzbare Höhlenbäume sind im Bereich der wenigen beanspruchten Gehölze vorgefunden wurden (vgl. Abb. 8).

Für die zu entnehmenden Bäume mit vorgefundenen Höhlen, die eine potenzielle Nutzung als Quartier aufweisen (vgl. Abb. 8), sind jeweils eine Kennzeichnung und Verschluss mit einem speziellen Ventil vorzusehen. Dies ermöglicht den Ausflug der Tiere, nicht jedoch den Einflug.

Diese Arbeiten sind **zwischen dem 20. August und dem 10. November** eines Jahres durchzuführen. Einwegverschlüsse sind nicht anzuwenden, solange unselbständige Junge auftreten können sowie während des Winterschlafs der Tiere.

Die folgenden Abbildungen zeigen einen solchen "One-Way-Pass".

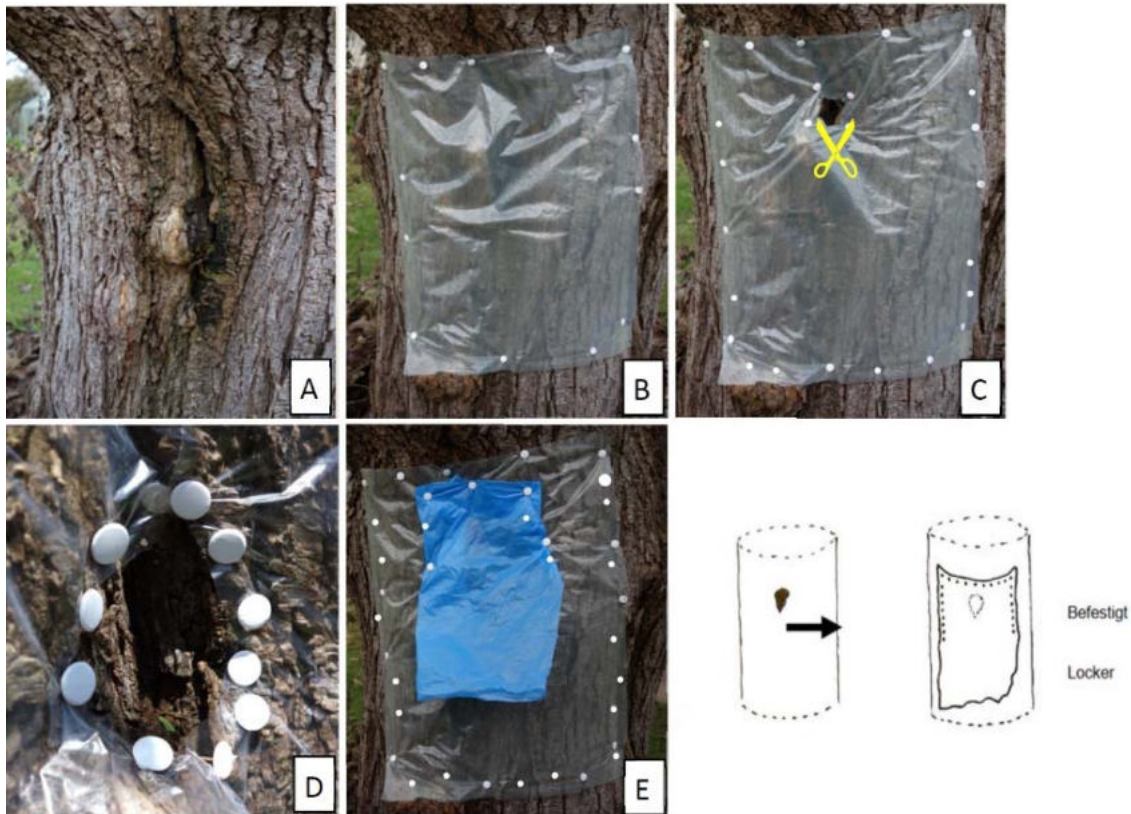


Abbildung 12: One-Way-Pass für Fledermäuse

(Hammer & Zahn 2011, Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern 2021)

Es handelt sich hierbei um die Befestigung einer Folie über der Öffnung der Baumhöhle. Die Folie sollte ca. 40 cm ab der Unterkante des Einschlufluchs herabhängen und im Bereich des Einschlufluchs nicht zu straff gespannt sein. Die Methode eignet sich nur für zugängliche Höhlen mit abgrenzbarem Einflugbereich, wie Spechthöhlen oder Ausfaltungen. An Bäumen mit mehrere Meter langen Blitzrinnen oder sehr rauer Borke, die ein glattes Anbringen der Folie erschwert, lassen sich Einwegverschlüsse kaum befestigen (Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern 2021, Zahn et al. 2021).

Voraussetzung sind günstige Witterungsbedingungen für Fledermausjagdaktivität: Temperatur bei Sonnenuntergang mindestens 12°C, kein Regen, kein starker Wind.

Einwegverschlüsse müssen mindestens über zehn Nächte hinweg wirksam sein.

Höhlenbäume ohne Eignung als Fledermausquartier (z.B. neuangelegte Spechthöhlen) müssen nicht verschlossen werden.

Nach Prüfung und Verschluss der zu fällenden Bäume sind die Fällarbeiten das gesamte Winterhalbjahr über möglich. Zu berücksichtigen sind zusätzlich die Schutzzeiten für in Gehölzen brütende Vogelarten (vgl. Kapitel 9.3.1).

Bei Fällungen wider Erwarten dennoch aufgefundene Tiere sind in ein geeignetes Ersatzquartier in unmittelbarer Nähe zu verbringen. Insbesondere bei bereits fortgeschrittener Jahreszeit müssen die Tiere geborgen und ggf. überwintert werden. Das genaue Vorgehen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und örtlichen Fledermausschutzorganisationen.

9.2 CEF-Maßnahmen für Fledermäuse

Zwergfledermaus und braunes Langohr können Quartiere innerhalb der abzureißenden Gebäude, sowie den zu entnehmenden Bäumen mit Höhlen nutzen. Eine Besiedlung ist hier durch die worst-case Annahme vorzusetzen. Damit kommt es durch den Abbruch und die Fällung zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zum kontinuierlichen Erhalt der ökologischen Funktion im Raum ist frühzeitig, noch vor Beginn der Abrissarbeiten, die Installation geeigneter Ersatzquartiere erforderlich.

Dies soll hier in Form eines sog. „Bat-Condo“ realisiert werden, dessen Umsetzung vertraglich gesichert wird.

Die zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit sowie die Wirksamkeit selber werden für derartige Ersatzquartiere laut MKULNV (2013) folgendermaßen eingestuft:

- Wirksam innerhalb von im Allgemeinen 2 Jahren (1-5 Jahre)
- Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die für den Maßnahmentyp relevanten Habitatansprüche der Arten sind gut bekannt. Der Maßnahmentyp wird häufig vorgeschlagen bzw. dokumentiert.
- Wissenschaftlich dokumentierte Nachkontrollen liegen vor: Kontrollen im Zusammenhang von Sanierungsmaßnahmen angelegter Ersatzquartiere ergaben, dass diese sehr schnell, z. T. **schon im ersten Jahr nach der Anlage, von Zwergfledermäusen besiedelt** wurden.
- Es existieren keine dem Maßnahmentyp widersprechenden Hinweise. Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artökologie und der Empfehlungen in der Literatur als hoch eingeschätzt. Daher besteht eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.
- Ein Risikomanagement / Monitoring ist hier **nicht erforderlich** (nur bei landesweit bedeutsamen Vorkommen oder umfangreichen Maßnahmenkonzepten).

Bat-Condo

Die Bereitstellung eines sog. „Bat-Condos“ für Fledermäuse ist als funktionserhaltende Maßnahme über die Dauer der Bauphase vom Abbruch der vorhandenen Altgebäude und darüber hinaus vorgesehen.

Bei einem „Bat-Condo“ handelt es sich um ein kleines, ca. 3 - 4 m hohes Häuschen auf Stelzen, in dem sich verschiedene Strukturen befinden, welche von Fledermäusen besiedelt werden können. Ein beispielhaftes Bat-Condo ist in Abbildung 13 dargestellt.

Der zur Errichtung des „Bat-Condo“ vorgesehene Standort befindet sich in der westlichen Altholzreihe von Esskastanien. Da dort bereits ein hohes Höhlenvorkommen vorzufinden ist und die Tiere die Struktur als Leitlinie nutzen können, ist ein Vorfinden des Ersatzquartiers als wahrscheinlich anzusehen.

Ausstattung und Überprüfung auf Funktionsfähigkeit des Bat-Condo erfolgen in enger Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (UNB Kreis Wesel).



Abbildung 13: Beispiel für ein Mini-Bat-Condo, Quelle: www.batmanagement.com

9.3 Individuenschutz für Brutvögel

9.3.1 Zeitliche Vorgaben für Gehölzfällungen /-rodungen

Zu berücksichtigende in NRW planungsrelevante Arten der Gehölze sind Bluthänfling und Nachtigall (in der folgenden Tabelle **fett** gedruckt). Des Weiteren sind die ubiquitären Gehölzbrüter während ihrer Brutzeit zu schützen.

Tabelle 6: Brutzeiten zu berücksichtigender gehölzbrütender Vogelarten

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Bluthänfling												
Nachtigall												
Amsel												
Blaumeise												
Buchfink												
Buntspecht												
Eichelhäher												
Gartenbaumläufer												
Gelbspötter												
Grünfink												
Heckenbraunelle												
Hohltaube												
Kleiber												
Kohlmeise												
Mönchsgrasmücke												
Rabenkrähe												
Rotkehlchen												
Schwanzmeise												
Singdrossel												
Stieglitz												
Zaunkönig												
Zilpzalp												

Die Fällung von Bäumen, die Rodung von Sträuchern und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Brombeergestrüpp) oder von Kletterpflanzen hat aus Gründen des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres zu erfolgen.

Zu berücksichtigen sind zusätzlich die Vorgaben zum Schutz Gehölze besiedelnder Fledermausarten (vgl. Kapitel 9.1.2).

9.3.2 Zeitliche Vorgaben für bauvorbereitende Arbeiten auf offenen Flächen

Für alle Brutvogelarten sind im Rahmen der Baufeldfreimachung zur Vorbereitung der Errichtung der Photovoltaikanlage relevante Störungen (mit ggf. letalen Wirkungen für Jungtiere) und direkte Beeinträchtigungen anwesender und nicht fluchtfähiger Tiere wirkungsvoll zu vermeiden. Dies lässt sich durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung im Hinblick auf die erforderliche Flächenräumung im Eingriffsbereich und in dessen Randzonen bewirken.

Als zu berücksichtigende in NRW planungsrelevante Art wurde ausschließlich die Feldlerche ermittelt. Des Weiteren sind die ubiquitären Bodenbrüter offener landwirtschaftlich genutzter Lebensräume während ihrer Brutzeit zu schützen.

Tabelle 7: Brutzeiten zu berücksichtigender bodenbrütender Vogelarten der Feldflur

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Feldlerche	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
Wiesenschafstelze	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·

Arbeiten zur Flächenräumung im Bereich der von Vegetation bewachsenen Ackerflächen und Säume sind aus Gründen des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 20. August und 28. Februar eines Jahres, durchzuführen.

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Arbeiten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern. Falls die weiterführenden Arbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind Maßnahmen zu treffen, die die geräumte Fläche als Bruthabitat unattraktiv machen (z. B. Flatterbänder, regelmäßiges Grubbern etc.). Zeitliche Beschränkungen können aufgehoben werden, wenn das Fehlen brütender Paare im beanspruchten Bereich durch eine fachkundige Person sicher nachgewiesen wird.

9.3.3 Zeitliche Vorgaben für bauvorbereitende Arbeiten an den Gebäuden

In NRW planungsrelevante gebäudebrütende Vogelarten wurden im Bereich des Haus Heideberg nicht nachgewiesen. Es ist jedoch der Schutz ubiquitärer Arten, die auch in zerfallenen Gebäudestrukturen brüten können, zu berücksichtigen.

Tabelle 8: Brutzeiten zu berücksichtigender gebäudebrütender Vogelarten

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Bachstelze	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
Dohle	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
Hausrotschwanz	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
Haus Sperling	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·

Abbrucharbeiten an den Gebäuden haben aus Gründen des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. September und dem 28. Februar eines Jahres zu erfolgen.

Zu berücksichtigen sind zusätzlich die Vorgaben zum Schutz Gebäude besiedelnder Fledermausarten (vgl. Kapitel 9.1.1).

Beim Abbruch von Gebäuden ist es nicht zwingend erforderlich, dass sämtliche Abbrucharbeiten in diesem Zeitraum durchgeführt werden. Von Bedeutung ist es jedoch, dass für Brutvögel relevante Strukturen (Dächer, nutzbare Spalten, Nischen) im unkritischen Zeitraum vollständig entfernt werden, damit eine spätere Besiedlung verhindert wird und die Arbeiten über die vorgegebene Zeit hinaus fortgesetzt werden können.

9.4 Zusammenfassung der zeitlichen Regelungen

9.4.1 Zeitliche Regelungen für Gehölzarbeiten

Die Fällung von Bäumen, die Rodung von Sträuchern und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Brombeergestrüpp) oder von Kletterpflanzen hat aus Gründen des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres zu erfolgen.

Vorlaufend zu den Gehölzarbeiten sind zu entnehmende ältere Bäume zwischen dem 20. August und dem 10. November desselben Jahres fachkundig auf Höhlungen oder Spalten zu kontrollieren (Fledermausschutz). Ein Baum, an dem durch Fledermäuse nutzbare Höhlen vorgefunden werden, ist zu kennzeichnen, die vorgefundene Höhle ist mit einem speziellen Ventil zu verschließen. Die Fällung ist dann frühestens zehn Tage nach Anbringen des Verschlusses möglich.

9.4.2 Zeitliche Regelungen für Vegetationsentnahme im Offenland

Arbeiten zur Flächenräumung im Bereich der von Vegetation bewachsenen Ackerflächen und Säume sind aus Gründen des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 20. August und 28. Februar eines Jahres durchzuführen.

9.4.3 Zeitliche Regelungen für Arbeiten an Gebäuden

Abbrucharbeiten fledermaus- oder brutvogelrelevanter Strukturen an den Gebäuden haben aus Gründen des Fledermaus- und des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. September und dem 10. November eines Jahres zu erfolgen.

Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich, die Abrissarbeiten außerhalb der hier vorgesehenen weniger sensiblen Zeiträume durchführen zu müssen, ist während der Arbeiten eine **ökologische Baubegleitung** vorzusehen.

9.5 Ergänzende Erläuterung zum Rückbau der ehemaligen Hofanlage/CEF-Maßnahme

Für den Abriss der Gebäude der ehemaligen Hofanlage sind vornehmlich die Zeiträumen **Ende März bis Mitte April** sowie **Anfang September bis Mitte November** eines Jahres vorzusehen, wobei ein Ausschluss möglicher Betroffenheiten von gebäudebrütenden Vogelarten nur in letzterem Zeitraum gegeben ist. Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich, die Abrissarbeiten außerhalb der hier vorgesehenen weniger sensiblen Zeiträume durchführen zu müssen, ist während der Arbeiten eine **ökologische Baubegleitung** vorzusehen. Zusätzlich müssen die in Kapitel 9 benannten Maßnahmen während des Abrisses beachtet werden.

Da die Gebäude aufgrund ihrer akuten Einsturzgefahr nicht betreten und überprüft werden können, ist hier eine worst-case Abschätzung vorzunehmen. Daher wird zum kontinuierlichen Erhalt der ökologischen Funktion im Raum frühzeitig noch vor Beginn der Abrissarbeiten die Installation geeigneter Ersatzquartiere erforderlich. Dies soll hier in Form eines sog. „Bat-Condo“ realisiert werden, dessen Umsetzung vertraglich gesichert wird.

Dieses ist in der westlichen Altholzreihe aus Esskastanien zu montieren, um den Tieren das Auffinden zu erleichtern. Die Lage des Bat-Condos ist im Rahmenkonzept zur Bauleitplanung dokumentiert. Zur Orientierung dient die folgende Abbildung. Der Standort wurde ausgewählt, da hier mehrere Höhlenbäume vorhanden sind. Zudem ist davon auszugehen, dass der Standort von Rückbauarbeiten nicht betroffen sein wird.

Das „Bat-Condo“ dient als multifunktionale Maßnahme auch für die Entnahme von Bäumen mit Höhlen, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können. Zusätzlich werden diese Höhlen mit einem speziellen Ventil („One-Way-Pass“) versehen. Dies ermöglicht den Ausflug der Tiere, nicht jedoch den Einflug.



Lage des aufzustellenden Bat-Condos

Abbildung 14: Lage Bat-Condo (Auszug Rahmenkonzept zur Bauleitplanung) (IBL 2024) o.M. und genodet

Die „Multifunktionalität“ der Maßnahme gilt auch dann, wenn der Rückbau vor der Baumentnahme erfolgt. Die Bäume dürfen zeitlich gesehen erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 58 entnommen werden, während der Rückbau der ehemaligen Hofanlage unabhängig von der Rechtskraft des Bebauungsplans vorgenommen werden kann.

10 Zusammenfassung

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur 69. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Rheinberg als auch zum Rückbau der Hofanlage wurde untersucht, ob für europarechtlich geschützte Tier- und / oder Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebens- bzw. Standortansprüche eine Betroffenheit durch die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage im Umfeld des Haus Heideberg und durch die naturnahe Gestaltung weiterer westlich gelegener Flächen im Rahmen eines Ökokontos gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage recherchierter vorhandener Daten, einer Brutvogelerfassung im Jahr 2022 und eigener Ortsbegehungen zur Habitatpotenzialanalyse im Jahr 2023 sowie im Januar 2024 zur Erfassung von Höhlenbäumen.

Als Ergebnis wurde dargelegt, dass mit Ausnahme der in NRW planungsrelevanten Arten

Säugetiere (Fledermäuse):

- 1 Braunes Langohr
- 2 Zwergfledermaus

Vögel:

- 3 Bluthänfling
- 4 Feldlerche
- 5 Nachtigall

sowie der Gilden der "Allerwelts-Vogelarten"

- Gehölzbrüter
- bodenbrütende Arten offener Feldfluren
- Gebäudebrüter

für die weiteren innerhalb der Umgebung vorkommenden in NRW planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten grundsätzlich keine Verbotstatbestände erfüllt sind.

In Kapitel 9 werden zum Schutz der oben aufgeführten potenziell betroffenen Arten geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Individuenschutz formuliert. Diese umfassen zeitliche Regelungen der Baufeldräumung im Bereich der Gehölze, der offenen Vegetation und der Gebäude und ggf. darauffolgende Vergrämuungsmaßnahmen.

Individuenschutz für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten

Abbrucharbeiten fledermaus- oder brutvogelrelevanter Strukturen an den Gebäuden haben aus Gründen des Fledermaus- und des Brutvogelschutzes im Zeitfenster zwischen dem 01. September und dem 10. November eines Jahres zu erfolgen. Sollte der Abriss der Gebäude außerhalb dieses Zeitfenster erfolgen müssen, ist zwingend eine ökologische Baubegleitung vorzusehen (Sicherung entweder über behördliche Anordnung oder vertraglich zwischen Stadt Rheinberg und dem Vorhabenträger/Investor).

Individuenschutz für Fledermäuse und Brutvogelarten der Gehölze

Die Fällung von Bäumen, die Rodung von Sträuchern und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Brombeergestrüpp) oder von Kletterpflanzen hat aus Gründen des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres zu erfolgen. Vorlaufend zu den Gehölzarbeiten sind zu entnehmende ältere Bäume auf Höhlungen und Spalten zu kontrollieren. Für Fledermäuse geeignete Höhlen und Spalten sind zwischen dem 20. August und dem 10. November desselben Jahres fachkundig mit einem speziellen Ventil zu verschließen. Die Fällung ist dann frühestens zehn Tage nach Anbringen des Verschlusses möglich.

Individuenschutz für Brutvogelarten der offenen Vegetation

Arbeiten zur Flächenräumung im Bereich der von Vegetation bewachsenen Ackerflächen und Säume sind aus Gründen des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 20. August und 28. Februar eines Jahres durchzuführen.

Zusätzlich ist eine Maßnahme zum Erhalt der dauerhaften ökologischen Funktion aufgrund des Rückbaus der Hofanlage und der Entnahme von Bäumen mit Höhlen formuliert.

CEF-Maßnahme für Fledermäuse

Um den kontinuierlichen Erhalt der ökologischen Funktion innerhalb des Plangebiets / Hofanlage für das Braune Langohr und Zwergfledermaus sicherzustellen, ist frühzeitig vor Baubeginn/Rückbau sowie Baumentnahmen ein „Bat-Condo“ zu errichten. Dieses bietet verschiedene Quartiermöglichkeiten in hohen Stückzahlen und wirkt daher multifunktional für den Abriss der Gebäude, Mauern, Einbauten usw. und die Entnahme der Bäume mit Höhlen, die potentielle Fledermausquartiere darstellen. Das „Bat-Condo“ ist im westlichen Altholzstreifen (der Maßnahmenfläche M1 (ehemalige Hofanlage)), zu errichten, da die Leitlinienfunktion den Tieren das Auffinden erleichtert.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind als Hinweise in die Bauleitplanung zu übernehmen und werden vertraglich gesichert. Die CEF-Maßnahme ist im Bebauungsplan Nr. 58 festzusetzen. Ggf. wird die CEF-Maßnahme bereits zum Rückbau der Hofanlage von behördlicher Seite angeordnet werden.

Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme und der CEF-Maßnahme sind auch für die oben aufgeführten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG kann entfallen.

11 Quellenverzeichnis

11.1 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, in der Fassung vom 29. Juli 2009

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 05.03.2021

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd. Erl. d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

11.2 Allgemeine Literatur und Quellen

34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2022): Steckbriefe der Tiere und Pflanzen Deutschlands unter www.artensteckbrief.de. – Stand: Abfrage 07/2023

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel sowie Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- Leipzig, Winsen (Luhe)

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- Leipzig, Winsen (Luhe)

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin

FÖA - FÖA Landschaftsplanung GmbH (2017): Erfassung und Bergung von Fledermäusen im Zuge der Baufeldfreimachung in Wäldern. - Posterbeitrag im Rahmen der Landschaftstagung der FGSV 2017 in Veitshöchheim (18./19. Mai) - AK 2.9.1 / AK 2.9.6 der FGSV.

Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 2005 bis 2009. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. Auch: Atlas der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen (online-Version) unter <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>

- Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- Hammer, M. & A. Zahn (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011
- IBL – Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG (2022): Kartierbericht zur Machbarkeitsstudie zum Standortbereich Solarpark in Rheinberg nördlich Alpsrayer Straße. – unveröffentlichtes Gutachten, Moers
- IBL Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG (2024): Rahmenkonzept zur 69. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Rheinberg - Photovoltaik-Freiflächenanlage "Haus Heideberg" in Rheinberg-Alpsray. - Stand: Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB), Moers
- IBL Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG (2024) i.A. des Vorhabenträgers für die Stadt Rheinberg: Bebauungsplan Nr. 58 - Photovoltaik-Freiflächenanlage "Haus Heideberg" in Rheinberg-Alpsray. - Stand: Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB), Moers
- Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (Hrsg.) (2021): Empfehlungen für die Anbringung von Einwegverschlüssen an Fledermausquartieren. 5 S. - Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand November 2010
- LANUV- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2023): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW", Stand 01/2024 unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW. - Düsseldorf.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2012. - Düsseldorf.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Düsseldorf.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- Starrach, M., Busse, P. & Meier-Lammering, B. (2016): Einwegeverschluss für Baumhöhlen. – Nyctalus NF 18, 401-402.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S. - Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>

Anhang 1

Machbarkeitsstudie zum Standortbereich
Solarpark in Rheinberg
nördlich Alpsrayer Straße

Kartierbericht

(Lange GmbH & Co. KG 2022)

Machbarkeitsstudie zum Standortbereich

Solarpark in Rheinberg

nördlich Alpsrayer Straße

Kartierbericht

Auftrager:

Simon Schulz
Tobias Dümmer
Zum Rhein 25
47495 Rheinberg

Bearbeiter:



Ingenieur- und Planungsbüro
Lange GmbH & Co. KG
Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Bearbeitung:

Frau Stefanie Trautmann
(Dipl.-Umweltwissenschaftlerin)

Stand: Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	5
2	Untersuchungsgebiet	6
3	Bestand der relevanten Artengruppen	7
3.1	Messtischblattabfrage	7
3.2	Säugetiere.....	8
3.2.1	Fledermäuse/ Höhlenbäume	8
3.2.2	weitere planungsrelevante Säugetiere	9
3.3	Brutvögel/Nahrungsgäste	9
3.4	Amphibien	9
3.5	Reptilien	9
3.6	Xylobionte Käfer (Eremit, Juchtenkäfer)	10
4	Kartiermethode	11
4.1	Brutvögel/Nahrungsgäste	11
5	Kartiererergebnisse	12
5.1	Brutvögel/Nahrungsgäste	12
6	Fazit	14
7	Literaturverzeichnis	17
7.1	Allgemeine Literatur und Quellen	17
7.2	Internetseiten	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte (Vorhabenfläche schwarz umrandet), Quelle: LANGE, 20226

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB-Q 4405/5 "Rheinberg" (Quelle: LANUV November 2022).....	7
Tabelle 2: Erfassungstermine Brutvögel und Nahrungsgäste	12
Tabelle 3: Artenliste Brutvögel und Nahrungsgäste	12
Tabelle 4: Konfliktpotential der potentiellen Brutvogelarten	14

1 Aufgabenstellung

Für die Flächen nördlich der Alpsrayer Straße in Rheinberg besteht die konkrete Absicht der Errichtung und des Betriebs einer größeren Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Um die Möglichkeiten der Umsetzung des Vorhabens aus technischer, betrieblicher, wirtschaftlicher, genehmigungstechnischer und umweltfachlicher Sicht näher eingrenzen zu können, werden verschiedene vorlaufende planerische und gutachterliche Expertise bzw. Erfahrungswerte benötigt. Diese sollen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie und Beratungsleistungen erarbeitet werden.

Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens spielen Detaillierung und Umfang faunistischer Untersuchungen zunehmend eine größere Rolle. Die Erfassung der Artengruppen dient als Grundlage der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens. Sie dienen hierbei als Datengrundlage für die Bewertung der Einhaltung gesetzlicher Ge- und Verbote (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Natura 2000-Vorstudien/-Verträglichkeitsstudien), zur Bearbeitung des (Teil-)Schutzguts Tiere im UVP-Bericht sowie zur Beurteilung der Betroffenheit besonders und/oder gefährdeter Arten im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung gilt dabei der Grundsatz, dass der Untersuchungsumfang dem Bedarf der Sachverhaltsklärung entsprechen muss. Die vorhabenbezogene Bestandserhebung muss damit einen zulassungsrechtlichen Erkenntnisgewinn versprechen und innerhalb eines vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Landschaft stehen, also eine am Maßstab der praktischen Vernunft ausgerichtete Prüfung ermöglichen, aber nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Der vorliegende Kartierbericht dient zur Dokumentation der faunistischen Untersuchungen für die Machbarkeitsstudie zum Standortbereich für einen Solarpark in Rheinberg.

2 Untersuchungsgebiet

Der Vorhabenbereich umfasst westlich der BAB 57 einem ca. 200 m breiten Streifen im Bereich um Haus Heideberg auf den Flurstücken 154, 160, 353 (anteilig), 354, 355, 372, 373 und 395. Es ergibt sich eine Gesamtfläche für den Planbereich (incl. Flächen von Haus Heideberg) von ca. 26,60 ha. Die Gebäude- und Nutzflächen um Haus Heideberg mit einer Größe von ca. 1,72 ha werden bei der Planung ausgespart, da eine Nutzbarkeit der Flächen die komplette Freimachung erfordern würde.

Der Vorhabenbereich wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Im Nordwesten, Westen und Südwesten grenzen ebenfalls landwirtschaftliche Flächen an. Im Nordosten wird der Vorhabenbereich durch die BAB 57 begrenzt, im Süden durch die Alpsrayer Straße. In einer Distanz von ca. 200 m und mehr befinden sich nordwestlich Einzelwohnhäuser und Gehöfte im Außenbereich. Die Flächen sind mit derzeitigem Kenntnisstand frei von Darstellungen für Schutzgebiete (Wasserschutz/Landschaftsschutzgebiet/Naturschutzgebiet/etc.). Der Flächennutzungsplan der Stadt stellt den Bereich als Flächen für die Landwirtschaft dar.

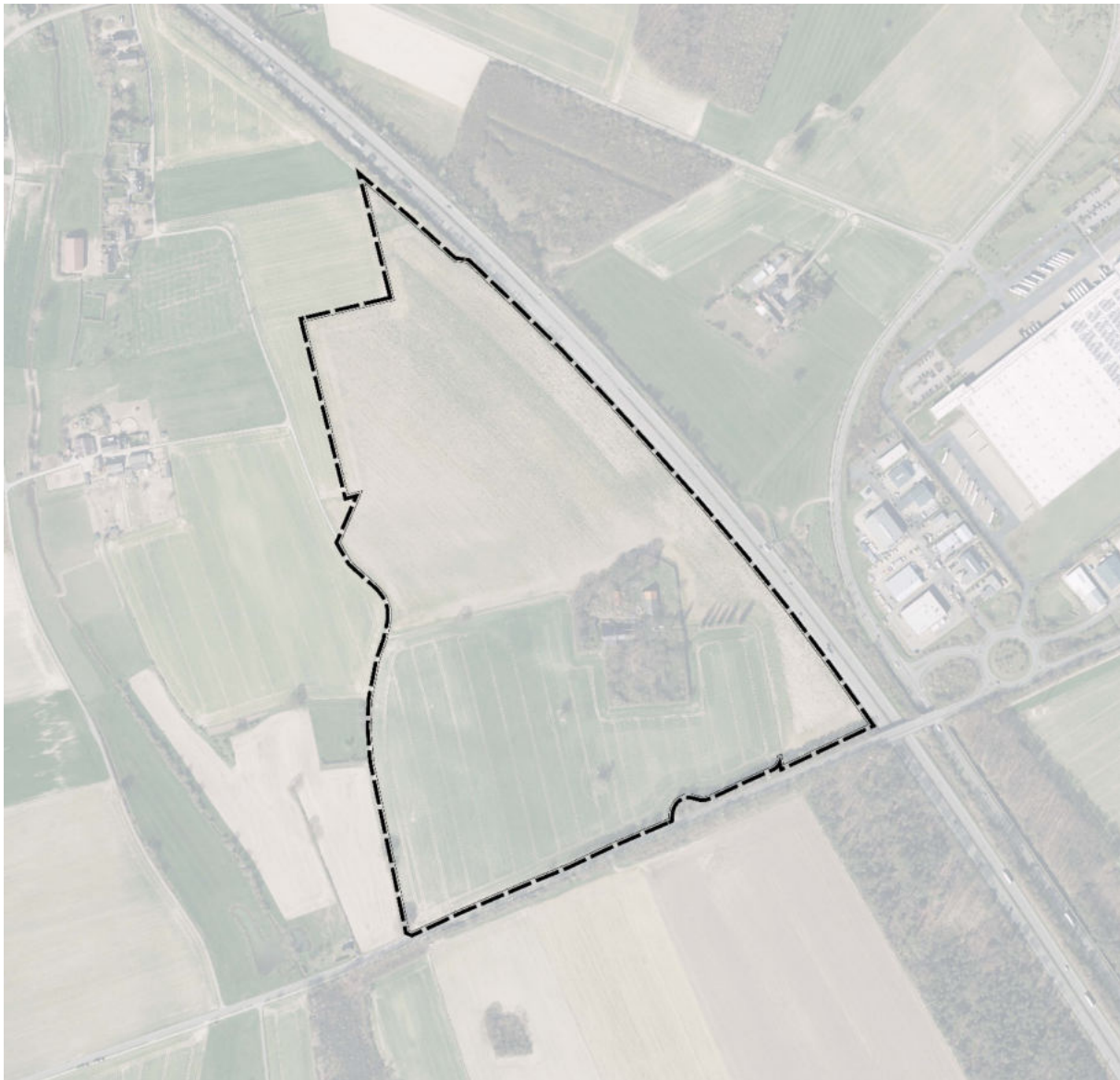


Abbildung 1: Übersichtskarte (Vorhabenfläche schwarz umrandet), Quelle: LANGE, 2022

3 Bestand der relevanten Artengruppen

Für die Ermittlung der relevanten Tiergruppen und der Ableitung des Kartierumfangs wurden folgende Literaturquellen ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten in NRW – Abfrage der Arten für den Quadranten 3 im Messtischblatt 4405 (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>)
- Verbreitungskarten der Amphibien- und Reptilienarten des Arbeitskreises für Amphibien und Reptilien NRW (<https://www.herpetofauna-nrw.de/arten/verbreitungskarten/index.php>)
- Verbreitungskarten der Säugetiere in NRW – Atlas der Säugetiere der AG Säugetierkunde in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/tk/44053>)
- Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (<http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg>)

3.1 Messtischblattabfrage

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das LANUV (Messtischblattabfrage des Quadranten 4405/3 „Rheinberg“) gewonnen werden:

Abkürzungen in der Tabelle:

MTB-Q: Messtischblatt-Quadrant
 EHZ NRW ATL: Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)
 Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe
Zusatz: + abnehmend, - zunehmend

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB-Q 4405/5 "Rheinberg" (Quelle: LANUV November 2022)

MTB-Q 4405/3 "Rheinberg"		
Art	Name	EHZ NRW ATL
Säugetiere		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G
Brutvögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	S

<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S
Käfer		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	S
Rastvögel		
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S

3.2 Säugetiere

3.2.1 Fledermäuse/ Höhlenbäume

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gehölze in Anspruch genommen, die Quartierfunktionen insbesondere für Wochenstuben, Winterquartiere und/oder Zwischenquartiere der Fledermäuse aufweisen können.

Hinweise auf Wochenstuben in Gebäuden im direkten Umfeld sind nicht bekannt. Gebäudequartiere werden durch das Vorhaben weder in Anspruch genommen noch sind Beeinträchtigungen von Gebäudequartieren aufgrund des Vorhabens zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch das Vorhaben könnte nur aufgrund einer Störung von Quartieren in Höhlenbäumen durch Lärm und Erschütterung in der Bauphase

erfolgen. Aufgrund der geringen zu erwartenden Beeinträchtigungen wurde auf eine Kartierung im Rahmen der Potentialanalyse verzichtet.

3.2.2 weitere planungsrelevante Säugetiere

Ein Vorkommen von Haselmaus oder Feldhamster im Vorhabenbereich ist nicht bekannt. Weitere Säugetiere wie z. B. Fischotter, Biber etc. finden im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitate vor. Ein Vorkommen der Arten ist ebenfalls nicht bekannt. Auf eine Erfassung wurde daher verzichtet.

3.3 Brutvögel/Nahrungsgäste

Vögel sind in Deutschland in allen Lebensräumen verbreitet und besiedeln die unterschiedlichsten Habitate (z. B. Acker, Grünland, Gärten, Gehölzreihen, etc.). Es ist daher nicht auszuschließen, dass sie durch das geplante Vorhaben gefährdet werden.

Die Bauarbeiten können folgende Wirkungen haben:

- Verlust von Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme (Überbauung) von Ackerflächen
- Durch die akustischen und/oder optischen Reize der Bautätigkeit (Lärm/Licht/Abgase/Personenbewegungen) können potenziell besiedelbare Lebensräume ggf. vorübergehend ihre Eignung als Habitat zur Reproduktion verlieren.

Eine Kartierung der Brutvögel/Nahrungsgäste ist daher notwendig.

3.4 Amphibien

Die meisten adulten Amphibienarten halten sich im Jahresverlauf überwiegend in Landlebensräumen auf und suchen lediglich zur Fortpflanzungszeit ihre angestammten Laichgewässer auf. Bei der Amphibienwanderung ist eine Vernetzung der terrestrischen und aquatischen Lebensräume von besonderer Bedeutung. Zudem ist die Qualität ihrer Habitate (Laichgewässer und Landlebensräume) für ein dauerhaftes Überleben der Populationen entscheidend. Dabei werden die unterschiedlichsten Gewässertypen (Tümpel, Seen, Fließgewässer), naturnahe Flusslandschaften, Wälder und Gehölzstrukturen, Kulturland (Grünland, extensives Ackerland mit entsprechenden Strukturen) oder Abbaubereiche von Amphibien besiedelt.

Bei einer Realisierung des Solarparks auf der zu betrachtenden Fläche würden Ackerflächen in Anspruch genommen, die weder Fließ- noch Stillgewässer aufweisen. Das nächste Stillgewässer befindet sich ca. 475 m südwestlich des Vorhabenbereichs. Es wird durch die Heidecker Ley durchflossen und könnte sich als Laichgewässer eignen. Ein entsprechender Landlebensraum ist auf den stark landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen des Vorhabenbereichs nicht vorhanden. Auf eine Erfassung der Amphibien wurde daher verzichtet.

3.5 Reptilien

Reptilien sind Indikatorarten für strukturreiche Lebensräume wie Trockenböschungen, Magerasen, Waldsäume sowie Feuchtgebiete. So sind sonnenexponierte Böschungen, Dämme und Waldsäume bevorzugte Lebensstätten von Eidechsenarten, während feuchte Wiesen und Waldbestände mit Gewässern geeignete Habitate z. B. für die Ringelnatter darstellen.

Im Zuge des Vorhabens werden keine Habitate in Anspruch genommen, die mögliche Lebensräume für Reptilien darstellen. Auf eine Erfassung der Reptilien wurde aus diesem Grund ebenfalls verzichtet.

3.6 Xylobionte Käfer

Xylobionte Käfer sind als totholzbewohnende Wirbellose eng an Altbäume und Tothölzer gebunden. Da sie oft nur eine geringe Mobilität aufweisen, geben sie somit Hinweise auf den „Reifegrad“ bestimmter Gehölzbiotope. Insbesondere in alten Parkanlagen, Alleen oder an Teichufern sowie in alten Waldbeständen sind artenreiche Vorkommen zu erwarten.

Im Zuge des Vorhabens werden keine entsprechenden Bäume in Anspruch genommen, die mögliche Lebensräume für den z.B. Eremit / Juchtenkäfer darstellen. Auf eine Erfassung der Art wurde aus diesem Grund verzichtet.

4 Kartiermethode

Nach der in Kapitel 3 erfolgten Abschichtung der Artengruppen sind nur die Brutvögel/Nahrungsgäste zu kartieren.

Die Bestandserfassung erfolgte unter besonderer Beachtung der Vorkommen von Tierarten, denen gemäß der Roten Liste Nordrhein-Westfalens ein Gefährdungsstatus und/oder ein Status als Anhang II- und/oder Anhang IV-Art gemäß FFH-Richtlinie zukommen, diese werden auch als planungsrelevante Arten beschrieben.

Die artenspezifischen Erfassungen erfolgten nach den fachlich anerkannten Methoden und Verfahren. Die Erfassung erfolgte im Wesentlichen in Anlehnung an folgende Literatur:

- ALBRECHT et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER et al. (1992): Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung

4.1 Brutvögel/Nahrungsgäste

Die avifaunistische Erfassung wurde flächendeckend im Untersuchungsraum durchgeführt.

Die Erfassung erfolgte nach den Richtlinien der Revierkartierungsmethode (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutvogelkartierungen fanden an 6 Terminen in den frühen Morgenstunden von Ende März bis Ende Juni 2022 statt.

Die Erfassung erfolgte akustisch und optisch. Die Brutfeststellung erfolgte nach revieranzeigenden Merkmalen (Reviergesang, Balzflüge, Kopula, Sichtung von Eiern, Jungvögeln etc.).

Nicht im Untersuchungsraum brütende Vogelarten (Nahrungsgäste, Durchzügler) wurden mit registriert.

5 Kartiererergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Brutvogelkartierung textlich und in tabellarischer Form aufgeführt. Zusätzlich wurden die Begehungstermine mit den dazugehörigen Witterungen aufgelistet.

5.1 Brutvögel/Nahrungsgäste

Während der Begehungen im Jahr 2022 wurden insgesamt 33 verschiedene Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Tabelle 2: Erfassungstermine Brutvögel und Nahrungsgäste

Begehung	Datum	Uhrzeit	Witterung
1.	30.03.2022	07:25 – 09:00	6-8°C, sonnig, leichte Brise
2.	06.04.2022	07:00 – 08:30	9°C, bewölkt, leichte Brise mit Böen
3.	22.04.2022	07:00 – 08:20	8-10°C, sonnig – ab 08:00 zunehmend bewölkt, leichte Brise
4.	05.05.2022	07:05 – 08:35	9-14°C, wechselnd bewölkt, leichte Brise
5.	23.05.2022	07:00 – 08:40	15-17°C, wolkig, schwache Brise
6.	22.06.2022	07:15 – 09:00	16-19°C, sonnig, leichte Brise

Tabelle 3: Artenliste Brutvögel und Nahrungsgäste

(**fett**= planungsrelevant, §= besonders geschützt, §§= streng geschützt, Bn= Brutnachweis, Bv= Brutverdacht, Ng= Nahrungsgast, Dz= Durchzügler, 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, R= extrem selten, V= Vorwarnliste, *= ungefährdet)

Art	Status	Schutz	RL NRW	RL D
Amsel <i>Turdus merula</i>	Bv	§	-	*
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Bv	§	*	*
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Bv	§	*	*
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Bv	§	-	*
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Bv	§	*	*
Dohle <i>Corvus monedula</i>	Ng	§	*	*
Eichhäher <i>Garrulus glandarius</i>	Ng	§	*	*
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	Bv	§	*	*
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Ng	§	2	*
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	Bv	§	*	*
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Ng	§	*	*
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Bv	§	*	*
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Bv	§	V	*
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	Bv	§	*	*

Hohltaube <i>Columba oenas</i>	Ng	§	*	*
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	Ng	§	*	*
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Bv	§	*	*
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	Ng	§	3	3
Mäusebussard <i>Bueto buteo</i>	Ng	§§	*	*
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	§	*	*
Rabenkrähe <i>Corvus corone corone</i>	Ng	§	*	*
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Ng	§	3	V
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Bv	§	*	*
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	Bv	§	*	*
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	Ng	§	*	*
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	Ng	§	*	*
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	Bv	§	*	*
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Ng	§	3	3
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	Dz	§	1	1
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Bv	§	*	*
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	Bv	§	*	*
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	Bv	§	*	*
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	§	*	*

6 Fazit

Tabelle 4: Konfliktpotential der potentiellen Brutvogelarten

Name	wissenschaftlicher Name	Flucht- distanz	Vorkommen im Vorha- bensbereich	Vorkommen im Umfeld möglich	potentielles Habitat im U-Raum	Konflikt	Begründung
Brutvögel							
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	k. A.	--	X	X	nein	keine Inanspruchnahme von geeigneten Habitaten, keine Störung durch geringe Fluchtdistanz
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	15	--	X	X	nein	keine Inanspruchnahme von geeigneten Habitaten, keine Störung durch geringe Fluchtdistanz
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	20	--	X	X	nein	kein Nachweis bei den Kartierungen, ansonsten keine Inanspruchnahme von geeigneten Habitaten, keine Störung durch geringe Fluchtdistanz
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	10	--	X	X	nein	keine Inanspruchnahme von geeigneten Habitaten, keine Störung durch geringe Fluchtdistanz
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	k. A.	--	--	--	nein	kein geeignetes Habitat
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	20	--	X	X	nein	keine Inanspruchnahme von geeigneten Habitaten, keine Störung durch geringe Fluchtdistanz
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	200	--	--	--	nein	kein geeignetes Habitat
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	100	--	X	X	nein	kein Nachweis bei den Kartierungen
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	30	--	--	--	nein	kein geeignetes Habitat
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	k. A.	--	X	X	nein	keine Inanspruchnahme von geeigneten Habitaten, keine Störung durch geringe Fluchtdistanz der Wirtsvögel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	100	--	--	X	nein	kein Nachweis bei den Kartierungen

Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	20	--	X	X	nein	keine Inanspruchnahme von geeigneten Habitaten, keine Störung durch geringe Fluchtdistanz
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	10	--	X	X	nein	keine Inanspruchnahme von geeigneten Habitaten, keine Störung durch geringe Fluchtdistanz, bei Kartierungen nur südlich der Alpsrayer Straße festgestellt
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	10	--	X	X	nein	keine Inanspruchnahme von geeigneten Habitaten, keine Störung durch geringe Fluchtdistanz
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	100	--	X	X	nein	keine Inanspruchnahme von geeigneten Habitaten (Heckenstrukturen fehlen, Felder intensiv bewirtschaftet) in der Vorhabenfläche, guten Habitatstrukturen im Umfeld (Heidecker Ley) vorhanden, keine Störung durch geringe Fluchtdistanz
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	50	--	--	X	nein	kein Nachweis bei den Kartierungen
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	20	--	X	X	nein	evtl. Teilinanspruchnahme von nicht essenziellen Jagdhabitaten, keine Störung durch geringe Fluchtdistanz und durch Gewöhnung an anthropogene Störungen (z. B. landwirtschaftlichen Verkehr)
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	40	--	X	X	nein	keine Inanspruchnahme von geeigneten Habitaten, keine Störung durch geringe Fluchtdistanz
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	60	--	--	--	nein	kein geeignetes Habitat
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	150	--	--	X	nein	kein Nachweis bei den Kartierungen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	15	--	X	X	nein	keine Inanspruchnahme von geeigneten Habitaten, auf dem Gelände von Haus Heideberg sind Bäume mit potentiellen Bruthöhlen vorhanden, keine Störung durch geringe Fluchtdistanz

Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	100	--	X	X	nein	keine Inanspruchnahme von geeigneten Habitaten, keine Störung durch geringere Fluchtdistanz bzw. durch Gewöhnung an anthropogene Störungen (z. B. landwirtschaftlichen Verkehr)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	10	--	X	X	nein	keine Inanspruchnahme von geeigneten Habitaten, keine Störung durch geringe Fluchtdistanz
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	100	--	X	X	nein	keine Inanspruchnahme von geeigneten Habitaten, keine Störung durch geringe Fluchtdistanz und durch Gewöhnung an anthropogene Störungen (z. B. landwirtschaftlichen Verkehr)
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	10	--	--	--	nein	kein geeignetes Habitat
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	50	--	X	X	nein	keine Inanspruchnahme von geeigneten Habitaten (Felder intensiv bewirtschaftet), Invasionsvogel (Vorkommen stark von Niederschlags- und Nahrungsverhältnissen abhängig), keine Störung durch geringere Fluchtdistanz
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	20	--	--	--	nein	kein geeignetes Habitat (überwiegend Waldvogel)
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	15	--	--	--	nein	kein geeignetes Habitat
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	20	(X)	--	X	nein	keine Inanspruchnahme von geeigneten Habitaten, keine Störung durch geringe Fluchtdistanz bzw. durch die Vorbelastung durch die A57 (Lärm) auf die Fläche von Haus Heideberg
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	200	--	--	--	nein	kein geeignetes Habitat

Vorkommen: -- = kein Vorkommen der Art, X = Vorkommen der Art, (X) = kein Nachweis, Vorkommen auf Grund der Habitatausstattung möglich

Nach Auswertung unserer Kartierungen und den Daten aus der Messtischblattabfrage beim LANUV kommen wir zu dem Schluss, dass es zu keinen Konflikten kommt, die nicht durch eine Bauzeitenregelung oder durch bauvorbereitende Maßnahmen vermieden werden können.

7 Literaturverzeichnis

7.1 Allgemeine Literatur und Quellen

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BERNOTAT, D. (2017): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In: Naturschutz und biologische Vielfalt 160, 157 – 171.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER et al. (1992): Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung

7.2 Internetseiten

- <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf> (LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2022): Vorkommen und Bestandsgrößen planungsrelevanter Arten in den Kreisen in NRW, Stand: 17.02.2022)
- <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>
<http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/de/start>
(LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2019): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW")
- <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php> (Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens)
- <http://www.herpetofauna-nrw.de/> (Herpetofauna NRW - Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW)
- <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
(Fundortkataster in der Landschaftsinformationssammlung NRW, @LINFOS)
- <http://saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php> (Landschaftsverband Westfalen-Lippe)

Anhang 2

Artenschutz-Prüfprotokolle

Teil A – Planangaben

Teil B – Art-für-Art-Protokolle

- 1 Braunes Langohr
- 2 Zwergfledermaus
- 3 Bluthänfling
- 4 Feldlerche
- 5 Nachtigall

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 69. Änderung des FNP, BP Nr. 58 der Stadt Rheinberg / Rückbau Hofanlage

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Rheinberg

Antragstellung (Datum): Februar 2024

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Aufstellung der 69. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Bezeichnung „Photovoltaik-Freiflächenanlage Haus Heideberg in Rheinberg-Alpsray“ beschlossen. Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 58 mit der Bezeichnung „Photovoltaik-Freiflächenanlage Haus Heideberg in Rheinberg-Alpsray“ aufgestellt, für den ebenfalls am 13.12.2022 durch den Rat der Stadt Rheinberg der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 ist nicht identisch mit dem Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplans.

Auf Basis der erfolgten Abstimmungen ist Ziel und Zweck der 69. Änderung des Flächennutzungsplans, westlich der BAB 57 und nördlich der Alpsrayer Straße in einem Korridor entlang der BAB 57 um die ehemalige Hofanlage Haus Heideberg eine PV-Anlage (sonstiges Sondergebiet) mit einer Größe von ca. 20,12 ha zu errichten. Zur Eingrünung der geplanten PV-Anlage soll entlang der BAB 57 ein Korridor als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan gesichert werden (ca. 1,12 ha).

Da konkrete Pläne zum oberirdischen Rückbau der baufälligen Gebäude, Mauern, Einbauten usw. der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg bestehen und eine Überplanung weiter Teile der Baumbestände nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel nicht möglich ist, besteht zusätzlich das Ziel, diesen Bereich ebenfalls naturnah zu entwickeln. Lediglich ehemals als Garten- und Wiesenflächen im Osten genutzte Bereiche mit geringem Anteil von Baumbestand und vollständiger Überdeckung mit Brombeeren sowie eine noch intakte und nutzbare Scheune sollen in das geplante Sondergebiet einbezogen werden. Die Scheune soll als Winterquartier für eine mögliche Schafbeweidung innerhalb der geplanten Solarparkflächen erhalten bleiben. Insgesamt werden 16 Bäume entnommen (davon 4 als GLB geschützte Bäume (zwei Hainbuchen, zwei Stieleichen), sieben Hybrid-Pappeln (davon fünf als Höhlenbäume aufgenommen), vier Roteichen und eine bereits abgestorbene Weide).

Schließlich besteht die Zielsetzung, ca. 8,77 ha große Flächen beidseits des Bruckmannshofwegs als Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan darzustellen. Es ist beabsichtigt, für diese Flächen eine Beplanung im Rahmen eines Ökokontos in die Wege zu leiten. Die Investoren für die PV-Anlage sind auch Antragssteller für das geplante Ökokonto.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Plangebiets für Tiere und Pflanzen ist abzuschätzen, ob durch die Planung besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" für NRW betroffen sein können. Im Falle möglicher Betroffenheiten ist die Art und Intensität der Betroffenheit zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu formulieren.

Erläuterungen zur 69. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 58 sind der städtebaulichen Begründung und dem Rahmenkonzept zu entnehmen. Der Rückbau der Hofanlage ist im ASF thematisiert.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

ja nein

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

ja nein

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)?

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

- Planungsrelevante Brutvogelarten außer Bluthänfling, Feldlerche, Nachtigall – keine Nachweise für sonstige Arten vorhanden und keine nutzbaren Strukturen
- Planungsrelevante Rastvogelarten – keine relevanten Rastgebiete und -bestände vorhanden
- Reptilien – keine geeigneten Habitate im gesamten Umfeld und keine Hinweise auf Vorkommen
- Amphibien – keine Gewässer im Geltungsbereich, keine weiteren nutzbaren Strukturen
- Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Libellen, Krebse, Weichtiere, Pflanzen – keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten dieser Artengruppen im Raum

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs.2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)		Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	G	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 30px; margin: 0 auto;"> <tr> <td style="text-align: center;">44053</td> </tr> </table>	44053
V						
G						
44053						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen.</p> <p>Als <u>Wochenstuben</u> werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5-25 (max. 100) Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1-4 Tage das Quartier. Bisweilen bestehen sich die Kolonien aus einem Quartierverbund von Kleingruppen, zwischen denen die Tiere wechseln können. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Die Wochenstuben werden ab Mitte April bezogen, von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Ende August werden die Wochenstuben aufgelöst.</p> <p>Im <u>Winter</u> können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2-7 °C. Der Winterschlaf beginnt Ende Oktober/Anfang November und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit werden mehrfach die Hangplätze oder auch die Quartiere gewechselt. Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entfernungen über 20 km zurück.</p> <p>Als <u>Jagdgebiete</u> dienen Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und liegen meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Die Art fliegt im Offenland meist niedrig und sehr stark strukturgebunden, oft auch extrem bodennah (1-6 m, max. 15 m). Das Braune Langohr hat in NRW eine Gefährdung unbekanntes Ausmaßes (G).</p> <p>Es kommt in allen Naturräumen verbreitet mit steigender Tendenz vor. Kleine Verbreitungslücken bestehen in waldarmen Regionen des Tieflandes sowie in den höheren Lagen des Sauerlandes. Aktuell sind landesweit mehr als 120 Wochenstubenkolonien sowie über 190 Winterquartiere bekannt (2015). Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.</p>						

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</p>	
	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Das Braune Langohr ist für den Messtischblatt-Quadranten 44053 gemeldet. Konkrete Nachweise liegen nicht vor.</p> <p>Höhlenbäume mit einer Eignung als Wochenstubenquartier für Fledermäuse wurden bei den durchgeführten Geländebegehungen im Bereich der zu entnehmenden Gehölze (östlich des Haus Heideberg) nicht vorgefunden. Es sind jedoch grobborkige ältere Bäume (z. B. die Pappeln) vorhanden, bei denen abstehende Rindenstücke, Abbruchspalten oder ähnliche Kleinstrukturen vorliegen. Die Nutzung durch Fledermäuse kann demnach nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Bereich des Haus Heideberg sind mehrere, teils verfallene Gebäude vorhanden. Bis auf die noch intakte Scheune im nördlichen Raum der Hoflage ist es vorgesehen, die alten Bauwerke zurückzubauen. Die Scheune ist ggf. als Winterquartier für die Schafhaltung zu ertüchtigen. Hier können grundsätzlich Gebäudefledermäusen vorkommen.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste nicht mobiler Tiere, falls besetzte Quartiere in Anspruch genommen werden. • Erhebliche Störung der Tiere im Quartier bei Arbeiten in dessen direktem Umfeld. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Inanspruchnahme der Struktur.
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Individuenschutz für Fledermäuse

Die Entnahme von Bäumen mit fledermaustauglichen Strukturen (Höhlen / Spalten) und der Abriss geeigneter Unterschlüpfen für Fledermäuse an den Gebäuden soll außerhalb der Jungenaufzuchtzeit und des Winterschlafs der Fledermäuse durchgeführt werden.

Zeitliche Regelungen für Gehölzarbeiten

Bäume mit Quartierpotenzial sind vor den winterlichen Fällarbeiten, jedoch nach Ende der Wochenstubenzeit im Raum vorkommender Fledermäuse durch einen Fledermausspezialisten auf eine reale oder mögliche Nutzung als Fledermausquartier zu überprüfen.

Im vorliegenden Fall ist dafür der Zeitraum zwischen dem 20. August und dem 10. November zu nutzen.

Nach Prüfung und Verschluss der zu fällenden Bäume sind die Fällarbeiten das gesamte Winterhalbjahr über möglich. Zu berücksichtigen sind zusätzlich die Schutzzeiten für in Gehölzen brütende Vogelarten (Gehölzarbeiten ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres).

Zeitliche Regelungen für Arbeiten an Gebäuden

In den Zeiträumen 20. März bis 10. April sowie 01. September bis 10. November eines Jahres können aus Sicht des Fledermausschutzes Arbeiten an den Gebäuden durchgeführt werden. Es müssen jedoch zusätzlich die Schutzzeiten für gebäudebrütende Vogelarten beachtet werden.

Bezieht man letztere ein, haben Abbrucharbeiten an fledermaus- oder brutvogelrelevanten Strukturen an den Gebäuden aus Gründen des Fledermaus- und des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster **zwischen dem 01. September und dem 10. November** eines Jahres zu erfolgen. Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich, die Abrissarbeiten außerhalb der hier vorgesehenen weniger sensiblen Zeiträume durchführen zu müssen, ist während der Arbeiten eine **ökologische Baubegleitung** vorzusehen. Da die Gebäude aufgrund ihrer akuten Einsturzgefahr nicht betreten und überprüft werden können ist hier eine worst-case Abschätzung vorzunehmen.

CEF- Maßnahme für Fledermäuse

Um den kontinuierlichen Erhalt der ökologischen Funktion innerhalb des Geländes für das braune Langohr sicherzustellen wird frühzeitig vor Baubeginn ein „Bat-Condo“ errichtet. Dieses bietet verschiedene Quartiermöglichkeiten in hohen Stückzahlen und wirkt daher multifunktional für den Abriss der Gebäude und die Entnahme der Bäume mit Höhlen, die potentielle Fledermausquartiere darstellen. Das „Bat-Condo“ wird im westlichen Altholzstreifen errichtet, da die Leitlinienfunktion den Tieren das Auffinden erleichtert

Nähere Ausführungen zu der Maßnahme sind dem Kapitel 9 im Text zu entnehmen.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>	
<p>1.</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Individuenverluste in größerem Rahmen können bei Inanspruchnahme besiedelter Baumquartiere (Höhlen / Spalten) oder bei Abrissarbeiten an Gebäuden mit nutzbaren Quartieren zur Zeit der Wochenstuben und der Jungenaufzucht oder während des Winterschlafs erfolgen. In den Wochenstuben befinden sich nicht oder nur eingeschränkt fluchtfähige Jungtiere, die sich nicht in Sicherheit bringen können. Im Winterschlaf sind die Körperfunktionen der Tiere so weit heruntergefahren, dass auch die Adulten auf Gefahren nicht rechtzeitig reagieren können.</p> <p>Daher sind Arbeiten an nutzbaren Gehölzen und der Abriss von Gebäuden mit potenziellen Fledermausquartieren während dieser sensiblen Zeiträume grundsätzlich zu vermeiden (siehe Maßnahme zum Individuenschutz).</p> <p>Individuenverluste einzelner Tiere, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls nicht grundsätzlich auszuschließen. Da die meist sehr kleinen Spalten und Risse der Zwischenquartiere kaum im Vorfeld erkennbar sind, ist zur Vermeidung hier eine angepasste Arbeitsweise (z. B. Entfernung verdächtiger Strukturen von Hand) empfehlenswert.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann der Verbotstatbestand sicher vermieden werden.</p>
<p>2.</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>Störungen der Fledermäuse sind hier ebenfalls vor allem dann relevant, wenn Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind. Verursacht eine Störung die Aufgabe einer Wochenstube oder eines Winterquartiers, kann dies vor allem bei seltenen Arten mit kleinen lokalen Populationen zu populationsrelevanten Auswirkungen führen. Auch Störungen einzelner Tiere, die zu letalen Folgen führen, sind als erheblich zu betrachten und zu vermeiden.</p> <p>Dieser Verbotstatbestand lässt sich ebenfalls durch eine Regelung des Zeitpunkts der geplanten Arbeiten vermeiden.</p>
<p>3.</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Aktuell liegen keine konkreten Hinweise auf relevante Vorkommen von Fledermausquartieren vor. Höhlenbäume wurden bei den Ortsbegehungen nicht vorgefunden, ein sicherer Ausschluss ist aufgrund der Belaubung und der kaum überschaubaren Geländesituation jedoch nicht möglich.</p> <p>Da vor allem die alten Gehölzbestände und ein Teil der Gebäude im Bereich des Haus Heideberg erhalten bleiben und in Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eingebunden werden, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im Raum erhalten</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
	bleibt. Weiterhin wird sich vor allem durch die extensivere Nutzung der Gesamtfläche und durch die Aufwertung der Ökokontoflächen die Nahrungssituation für Fledermäuse im Raum erheblich verbessern, so dass hier von überwiegend positiven Auswirkungen auszugehen ist.
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Deutschland	*	Nordrhein-Westfalen	*
Rote Liste-Status							
Deutschland	*						
Nordrhein-Westfalen	*						
Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 30px; margin: 5px auto; text-align: center;">44053</div>							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht						
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p>							
<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen.</p> <p>Als <u>Sommerquartiere</u> und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in NRW durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Ende April werden die Wochenstuben bezogen, ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.</p> <p>Ab November beginnt die Winterruhe, die je nach Witterung bis Anfang April dauert. Auch als <u>Winterquartiere</u> werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspaltten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern.</p> <p>Bei ihren <u>Wanderungen</u> zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.</p> <p>Als <u>Hauptjagdgebiete</u> dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die Nähe und der Windschutz von Vegetation werden bevorzugt.</p> <p>Die Zwergfledermaus gilt in NRW aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten.</p> <p>Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2015).</p> <p>Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.</p>							

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>	
	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Die Art wird in der Messtischblattabfrage des Quadranten 44053 als vorkommend genannt. Konkrete Nachweise liegen nicht vor.</p> <p>Höhlenbäume mit einer Eignung als Wochenstubenquartier für Fledermäuse wurden bei den durchgeführten Geländebegehungen im Bereich der zu entnehmenden Gehölze (östlich des Haus Heideberg) nicht vorgefunden. Es sind jedoch grobborkige ältere Bäume (z. B. die Pappeln) vorhanden, bei denen abstehende Rindenstücke, Abbruchspalten oder ähnliche Kleinstrukturen vorliegen. Die Nutzung durch Fledermäuse kann demnach nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Bereich des Haus Heideberg sind mehrere, teils verfallene Gebäude vorhanden. Bis auf die noch intakte Scheune im nördlichen Raum der Hoflage ist es vorgesehen, die alten Bauwerke zurückzubauen. Die Scheune ist ggf. als Winterquartier für die Schafhaltung zu ertüchtigen. Hier können grundsätzlich Gebäudefledermäusen vorkommen.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste nicht mobiler Tiere, falls besetzte Quartiere in Anspruch genommen werden. • Erhebliche Störung der Tiere im Quartier bei Arbeiten in dessen direktem Umfeld. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Inanspruchnahme der Struktur.
<p>II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>	
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p><u>Individuenschutz für Fledermäuse</u></p> <p>Die Entnahme von Bäumen mit fledermaustauglichen Strukturen (Höhlen / Spalten) und der Abriss geeigneter Unterschlüpfen für Fledermäuse an den Gebäuden soll außerhalb der Jungenaufzuchtzeit und des Winterschlafs der Fledermäuse durchgeführt werden.</p> <p><u>Zeitliche Regelungen für Gehölzarbeiten</u></p> <p>Bäume mit Quartierpotenzial sind vor den winterlichen Fällarbeiten, jedoch nach Ende der Wochenstubenzeit im Raum vorkommender Fledermäuse durch einen Fledermausspezialisten auf eine reale oder mögliche Nutzung als Fledermausquartier zu überprüfen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist dafür der Zeitraum zwischen dem 20. August und dem 10. November zu nutzen. Nach Prüfung und Verschluss der zu fällenden Bäume sind die Fällarbeiten das gesamte Winterhalbjahr über möglich. Zu berücksichtigen sind zusätzlich die Schutzzeiten für in Gehölzen brütende Vogelarten (Gehölzarbeiten ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres).</p> <p><u>Zeitliche Regelungen für Arbeiten an Gebäuden</u></p> <p>In den Zeiträumen 20. März bis 10. April sowie 01. September bis 10. November eines Jahres können aus Sicht des Fledermausschutzes Arbeiten an den Gebäuden durchgeführt werden. Es müssen jedoch zusätzlich die Schutzzeiten für gebäudebrütende Vogelarten beachtet werden.</p> <p>Bezieht man letztere ein, haben Abbrucharbeiten an fledermaus- oder brutvogelrelevanten Strukturen an den Gebäuden aus Gründen des Fledermaus- und des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. September und dem 10. November eines Jahres zu erfolgen. Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich, die Abrissarbeiten außerhalb der hier vorgesehenen weniger sensiblen Zeiträume durchführen zu müssen, ist während der Arbeiten eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Da die Gebäude aufgrund ihrer akuten Einsturzgefahr nicht betreten und überprüft werden können ist hier eine worst-case Abschätzung vorzunehmen.</p>

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>	
	<p><u>CEF- Maßnahme für Fledermäuse</u></p> <p>Um den kontinuierlichen Erhalt der ökologischen Funktion innerhalb des Geländes für die Zwergfledermaus sicherzustellen wird frühzeitig vor Baubeginn ein „Bat-Condo“ errichtet. Dieses bietet verschiedene Quartiermöglichkeiten in hohen Stückzahlen und wirkt daher multifunktional für den Abriss der Gebäude und die Entnahme der Bäume mit Höhlen, die potentielle Fledermausquartiere darstellen. Das „Bat-Condo“ wird im westlichen Altholzstreifen errichtet, da die Leitlinienfunktion den Tieren das Auffinden erleichtert</p> <p>Nähere Ausführungen zu der Maßnahme sind dem Kapitel 9 im Text zu entnehmen.</p>
II.3	<p>Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>
	<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>
1.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Individuenverluste in größerem Rahmen können bei Inanspruchnahme besiedelter Baumquartiere (Höhlen / Spalten) oder bei Abrissarbeiten an Gebäuden mit nutzbaren Quartieren zur Zeit der Wochenstuben und der Jungenaufzucht oder während des Winterschlafs erfolgen. In den Wochenstuben befinden sich nicht oder nur eingeschränkt fluchtfähige Jungtiere, die sich nicht in Sicherheit bringen können. Im Winterschlaf sind die Körperfunktionen der Tiere so weit heruntergefahren, dass auch die Adulten auf Gefahren nicht rechtzeitig reagieren können.</p> <p>Daher sind Arbeiten an nutzbaren Gehölzen und der Abriss von Gebäuden mit potenziellen Fledermausquartieren während dieser sensiblen Zeiträume grundsätzlich zu vermeiden (siehe Maßnahme zum individuenschutz).</p> <p>Individuenverluste einzelner Tiere, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls nicht grundsätzlich auszuschließen. Da die meist sehr kleinen Spalten und Risse der Zwischenquartiere kaum im Vorfeld erkennbar sind, ist zur Vermeidung hier eine angepasste Arbeitsweise (z. B. Entfernung verdächtiger Strukturen von Hand) empfehlenswert.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann der Verbotstatbestand sicher vermieden werden.</p>
2.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>Störungen der Fledermäuse sind hier ebenfalls vor allem dann relevant, wenn Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind. Verursacht eine Störung die Aufgabe einer Wochenstube oder eines Winterquartiers, kann dies vor allem bei seltenen Arten mit kleinen lokalen Populationen zu populationsrelevanten Auswirkungen führen. Auch Störungen einzelner Tiere, die zu letalen Folgen führen, sind als erheblich zu betrachten und zu vermeiden.</p> <p>Dieser Verbotstatbestand lässt sich ebenfalls durch eine Regelung des Zeitpunkts der geplanten Arbeiten vermeiden.</p>
3.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
	<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Aktuell liegen keine konkreten Hinweise auf relevante Vorkommen von Fledermausquartieren vor. Höhlenbäume wurden bei den Ortsbegehungen nicht vorgefunden, ein sicherer Ausschluss ist aufgrund der Belaubung und der kaum überschaubaren Geländesituation jedoch nicht möglich.</p> <p>Da vor allem die alten Gehölzbestände und ein Teil der Gebäude im Bereich des Haus Heideberg erhalten bleiben und in Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eingebunden werden, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im Raum erhalten bleibt. Weiterhin wird sich vor allem durch die extensivere Nutzung der Gesamtfläche und durch die Aufwertung der Ökokontoflächen die Nahrungssituation für Fledermäuse im Raum erheblich verbessern, so dass hier von überwiegend positiven Auswirkungen auszugehen ist.</p>
III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </div>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </div>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </div>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)		Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie		Rote Liste-Status Deutschland * NRW (Brutvogel) 3 NRW (Rast / Durchzug) V	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">44053</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; flex-direction: column; gap: 5px;"> <div><input type="checkbox"/> grün günstig</div> <div><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</div> <div><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</div> </div> unbekannt		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Beim Bluthänfling handelt es sich um einen Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzone der West- und Zentralpaläarkt. In Mitteleuropa ist er vor allem im Tiefland ein flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel. Regional gibt es allerdings einen starken Rückgang. In milden Tieflandgebieten tritt er auch als Jahresvogel auf. Die Winterquartiere dieses Kurz- und Mittelstrecken-, im Westen Mitteleuropas auch Teilziehers, liegen in West- und Südeuropa.</p> <p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden.</p> <p>Der bevorzugte <u>Neststandort</u> befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.</p> <p>Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor.</p> <p>Der Gesamtbestand wird auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt (2014).</p> <p>Der Bluthänfling ist besonders geschützt.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Der Bluthänfling wird in der Messtischblattabfrage des Quadranten 44053 als vorkommend genannt. Bei der Kartierung in 2022 wurde er im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.</p> <p>Innerhalb des Planbereichs sind im Umfeld des Haus Heideberg Kleingehölze vorhanden, die besiedelt werden können.</p>			

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</p>	
	<p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste von Eiern oder nicht mobilen Jungtieren, falls Gehölze während der Brutzeit in Anspruch genommen werden. • Erhebliche Störung der Tiere während der sensiblen Brutzeit, falls Arbeiten im nahen Umfeld von Brutstätten stattfinden. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von Gehölzen.
<p>II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>	
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Individuenschutz für Brutvögel in Gehölzen</p> <p>Die Fällung von Bäumen, die Rodung von Sträuchern und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Brombeergestrüpp) oder von Kletterpflanzen hat aus Gründen des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres zu erfolgen.</p>
<p>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>	
	<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>
1.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Individuenverluste bei Brutvögeln können durch die geplanten Arbeiten dann erfolgen, wenn während der Brutzeit im Bereich besetzter Nester gearbeitet wird. In den Nestern befinden sich Eier oder fluchtunfähige Jungvögel, die bei Inanspruchnahme des Brutstandorts zu Schaden kommen.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf die Arbeiten an Gehölzen kann dies effektiv vermieden werden.</p>
2.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>Störungen der Tiere sind dann relevant, wenn es zu populationsrelevanten Auswirkungen kommt oder wenn durch die Störung Tiere zu Tode kommen. Letzteres ist insbesondere dann möglich, wenn störungsträchtige Arbeiten im Umfeld einer besetzten Brutstätte stattfinden, die Elterntiere die Brut verlassen und die Eier dadurch auskühlen oder die Jungvögel verhungern.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf die Arbeiten an Gehölzen kann auch dies effektiv vermieden werden.</p>
3.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Der Bluthänfling wurde im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Es besteht lediglich eine potenzielle Nutzbarkeit der vorhandenen Gehölze.</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
	<p>Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im Raum durch die Entnahme einer vergleichsweise geringen Fläche mit Brombeergestrüpp und Kleingehölzen ist hier nicht zu prognostizieren.</p> <p>Durch die geplanten Maßnahmen des Ökokontos und die extensive Nutzung der Flächen unter der PV-Anlage wird die Habitatausstattung in Raum für Brutvögel sogar deutlich verbessert.</p>
III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Rote Liste-Status</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>NRW (Brutvogel)</td> <td style="text-align: center;">3S</td> </tr> <tr> <td>NRW (Rast / Durchzug)</td> <td style="text-align: center;">V</td> </tr> </table> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-top: 10px;"> Messtischblatt 44053 </div>	Rote Liste-Status		Deutschland	3	NRW (Brutvogel)	3S	NRW (Rast / Durchzug)	V
Rote Liste-Status									
Deutschland	3								
NRW (Brutvogel)	3S								
NRW (Rast / Durchzug)	V								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="margin-top: 5px;"> <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht								
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p>Die Feldlerche ist besonders geschützt.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Die Feldlerche wird in der Messtischblattabfrage des Quadranten 44053 als vorkommend genannt. Bei der Kartierung in 2022 wurde sie im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.</p> <p>Innerhalb des Planbereichs sind intensiv genutzte Ackerflächen vorhanden, die zwar eher suboptimal ausgeprägt sind, aber dennoch besiedelt werden können.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Individuenverluste von Eiern oder nicht mobilen Jungtieren, falls Vegetationsbestände der offenen Flächen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden. Erhebliche Störung der Tiere während der sensiblen Brutzeit, falls Arbeiten im nahen Umfeld von Brutstätten stattfinden. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von Vegetation im Offenland. 									

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Individuenschutz für Brutvögel im Offenland</p> <p>Arbeiten zur Flächenräumung im Bereich der von Vegetation bewachsenen Ackerflächen und Säume sind aus Gründen des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 20. August und 28. Februar eines Jahres durchzuführen.</p>	
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>	
1.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Individuenverluste bei Brutvögeln können durch die geplanten Arbeiten dann erfolgen, wenn während der Brutzeit im Bereich besetzter Nester gearbeitet wird. In den Nestern befinden sich Eier oder fluchtunfähige Jungvögel, die bei Inanspruchnahme des Brutstandorts zu Schaden kommen.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf die Arbeiten an Vegetation im Offenland kann dies effektiv vermieden werden.</p>
2.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>Störungen der Tiere sind dann relevant, wenn es zu populationsrelevanten Auswirkungen kommt oder wenn durch die Störung Tiere zu Tode kommen. Letzteres ist insbesondere dann möglich, wenn störungsträchtige Arbeiten im Umfeld einer besetzten Brutstätte stattfinden, die Elterntiere die Brut verlassen und die Eier dadurch auskühlen oder die Jungvögel verhungern.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf die Arbeiten an Vegetation im Offenland kann auch dies effektiv vermieden werden.</p>
3.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Die Feldlerche wurde im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Es besteht lediglich eine potenzielle Nutzbarkeit der Feldflur.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im Raum durch die Planung im Bereich der intensiv genutzten Ackerflächen ist hier nicht zu prognostizieren.</p> <p>Durch die geplanten Maßnahmen des Ökokontos und die extensive Nutzung der Flächen unter der PV-Anlage wird die Habitatausstattung in Raum für Brutvögel sogar deutlich verbessert.</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)		Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table> NRW (Brutvogel) NRW (Rast / Durchzug)	*	3	V	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">44053</td></tr></table>	44053		
*									
3									
V									
44053									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Die Nachtigall wird in der Messtischblattabfrage des Quadranten 44053 als vorkommend genannt. Bei der Kartierung in 2022 wurde sie nur randlich im Untersuchungsraum, südlich der Alpsrayer Straße, und damit außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen.</p> <p>Innerhalb des Planbereichs sind im Umfeld des Haus Heideberg Kleingehölze vorhanden, die besiedelt werden können.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste von Eiern oder nicht mobilen Jungtieren, falls Gehölze während der Brutzeit in Anspruch genommen werden. • Erhebliche Störung der Tiere während der sensiblen Brutzeit, falls Arbeiten im nahen Umfeld von Brutstätten stattfinden. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von Gehölzen. 									

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Individuenschutz für Brutvögel in Gehölzen</p> <p>Die Fällung von Bäumen, die Rodung von Sträuchern und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Brombeergestrüpp) oder von Kletterpflanzen hat aus Gründen des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres zu erfolgen.</p>	
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>	
1.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Individuenverluste bei Brutvögeln können durch die geplanten Arbeiten dann erfolgen, wenn während der Brutzeit im Bereich besetzter Nester gearbeitet wird. In den Nestern befinden sich Eier oder fluchtunfähige Jungvögel, die bei Inanspruchnahme des Brutstandorts zu Schaden kommen.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf die Arbeiten an Gehölzen kann dies effektiv vermieden werden.</p>
2.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>Störungen der Tiere sind dann relevant, wenn es zu populationsrelevanten Auswirkungen kommt oder wenn durch die Störung Tiere zu Tode kommen. Letzteres ist insbesondere dann möglich, wenn störungsträchtige Arbeiten im Umfeld einer besetzten Brutstätte stattfinden, die Elterntiere die Brut verlassen und die Eier dadurch auskühlen oder die Jungvögel verhungern.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf die Arbeiten an Gehölzen kann auch dies effektiv vermieden werden.</p>
3.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Die Nachtigall wurde im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Es besteht lediglich eine potenzielle Nutzbarkeit der vorhandenen Gehölze.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im Raum durch die Entnahme einer vergleichsweise geringen Fläche mit Brombeergestrüpp und Kleingehölzen ist hier nicht zu prognostizieren.</p> <p>Durch die geplanten Maßnahmen des Ökokontos und die extensive Nutzung der Flächen unter der PV-Anlage wird die Habitatausstattung in Raum für Brutvögel sogar deutlich verbessert.</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>